



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

St. Radegund

2025-103656



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im September 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat bei der Gemeinde St. Radegund durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 7. April bis 22. Mai 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Radegund und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde St. Radegund umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
RÜCKLAGEN.....	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE.....	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
LUSTBARKEITSABGABE	17
GRUNDSTEUER	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN.....	21
KASSENKREDIT.....	21
HAFTUNGEN.....	22
GELDVERKEHRSSPESEN.....	22
PERSONAL	23
DIENSTPOSTENPLAN	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
KINDERGARTEN	25
BUSBEGLEITUNG	25
REINIGUNG	26
DIENSTZEITREGELUNGEN	26
URLAUB.....	27
REISEGEBÜHREN	27
ORGANISATION.....	27
GEMEINDEKOOPERATIONEN	28
BAUHOF	29
GEMEINDESTRAßEN UND GÜTERWEGE.....	29
WINTERDIENST.....	30
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	31
ABWASSERBESEITIGUNG	31
ABFALLBESEITIGUNG.....	35
KINDERGARTEN.....	36
KINDERGARTENTRANSPORT	38
KRABBELSTUBE	39
AUFBAHRUNGSHALLE	41
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	42
FEUERWEHR	43
SPORTANLAGEN	43
VERANSTALTUNGSSÄLE.....	44
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	44
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	44
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	45
INTERESSENTENBEITRÄGE	45
VOLKSSCHULE	45
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	46
WÄRMEVERSORGUNG	46
STROM.....	47

VERSICHERUNGEN	47
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	47
GEMEINDEVERTRETUNG	49
GEMEINDERAT UND -VORSTAND	49
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	49
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	50
SITZUNGSGELDER.....	50
BEZÜGE UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN	50
INVESTITIONEN.....	51
INVESTITIONSVORSCHAU	51
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	51
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde St. Radegund befand sich innerhalb des Prüfungszeitraums im Härteausgleich. Die freie Finanzspitze verzeichnete 2022 ein Minus von 24.752 Euro. 2023 und 2024 stieg der freie Handlungsspielraum an und erreichte Pluswerte von 171.249 Euro und 63.876 Euro. Der Voranschlag 2025 prognostiziert eine positive freie Finanzspitze von 7.400 Euro.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies 2022 ein Minus von 70.646 Euro aus und konnte 2023 und 2024 Pluswerte von 149.911 Euro und 57.031 Euro verzeichnen.

Im Ergebnishaushalt erreichten die jährlichen Nettoergebnisse (Saldo 0) ein Plus von insgesamt 927.083 Euro. Die Gemeinde konnte die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abdecken.

Das Vermögen belief sich Ende 2024 auf 9.269.553 Euro. Gegenüber Ende 2021 war ein Zuwachs von 773.160 Euro festzustellen.

Für den Zeitraum 2026 bis 2029 werden negative Ergebnisse im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt prognostiziert, womit die Gemeinde weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichfonds angewiesen sein wird.

Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2024 auf 539.477 Euro. Er erhöhte sich gegenüber Ende 2021 um 273.023 Euro.

Mit der Finanzkraft von 1.168 Euro je Einwohner lag die Gemeinde 2023 im Landesvergleich auf dem 375. Rang und damit auf einem niedrigen Niveau.

2 Bauvorhaben, deren Baubewilligungen 1995 und 2009 ergingen, waren zum Prüfungszeitpunkt im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) als „offen“ ausgewiesen. Die Fertigstellungsanzeigen ergingen 2002 und 2020. Gemäß den Bestimmungen des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes sind zwingend laufend Daten im AGWR (Datum der Baufertigstellung) zu erfassen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Die Bewilligung von Veranstaltungen und somit die Vorschreibung von Gebühren und Abgaben erfolgten nicht in Bescheidform. Die Gemeinde hat anzeigepflichtige Veranstaltung mittels Bescheid zu bewilligen.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben erging an die Schuldner zuerst eine formlose Zahlungserinnerung. Blieb eine Zahlung weiterhin aus, folgten formlose Mahnungen. Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2023 gewährte der Gemeindevorstand eine Stundung der Kanalanschlussgebühr in Form von 4 Ratenzahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,11 %. Stundungszinsen sind in der gesetzlich normierten Höhe von 6 % pro Jahr festzusetzen.

Fremdfinanzierungen

2024 war eine Verbindlichkeit (Darlehen, Haftungen und Kassenkredite) je Einwohner von 1.863 Euro ausgewiesen. Die Nettobelastung aus Darlehensverbindlichkeiten belief sich 2024 auf 36.001 Euro.

Die Gemeinde schloss 2018 für ein Darlehen in Bezug auf den negativen Referenzzinssatz einen Verjährungsverzicht ab, welchen sie nicht verlängerte. Um gegebenenfalls einen Schadenersatz für die entstandenen Verluste oder eine Verbesserung der Kreditkonditionen erreichen zu können, sollte die Gemeinde erneut Kontakt mit dem betroffenen Kreditinstitut aufnehmen.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenz des Gemeinderats bei der Beschlussfassung des Kassenkreditrahmens sowie der Vergabe des Kassenkredits sind zu beachten.

Der Haftungsstand belief sich laut Rechnungsabschluss 2024 auf 145.344 Euro.

Personal

Die Personalkosten erhöhten sich schrittweise von 464.892 Euro auf 565.742 Euro.

Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Zuerkennung der Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren auseinandersetzen.

Es erfolgte keine monatliche Auszahlung des Zuschlags gemäß Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 an die Kindergartenbusbegleitung. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten sollte der erhöhte Grundgehalt zuerkannt werden.

Eine Aufstellung über die zu reinigenden Flächen der Reinigungsbediensteten konnte nicht vorgelegt werden. Der Gemeinde wird empfohlen, bei einem Personalwechsel oder einer Änderung der Beschäftigungsausmaße die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Die Arbeitszeiten der beiden Bauhofbediensteten sind in zu leistende Stunden pro Tag festgelegt. Vereinbarungen über die jeweilige Dienstzeit der Mitarbeiter bestanden nicht. Um einen Anspruch auf etwaige Über- oder Mehrstundenvergütungen ableiten zu können, sind mit den Mitarbeitern gesonderte Dienstzeitvereinbarungen abzuschließen.

2 Bedienstete wiesen zu Jahresende 2024 hohe Zeitguthaben von 110 Stunden und 425 Stunden auf. Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag unter Beachtung des vorhandenen Dienstpostenplans entsprechend erweitert werden.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube entsteht der Urlaubsanspruch jeweils zu Beginn eines Arbeitsjahres (1. September). Der Durchrechnungszeitraum für den Urlaubsverbrauch entspricht ebenfalls einem Arbeitsjahr. Die gesetzlichen Vorgaben, wonach der Urlaubsanspruch jeweils mit Jahresbeginn entsteht, sind zu beachten.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube lag die Kompetenz für den Abschluss einer Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubs sowie die Anordnung von Über- und Mehrstunden bei der jeweiligen Leiterin der Betreuungseinrichtung. Dem Bürgermeister wird empfohlen, die Kompetenzen schriftlich an die Leitungen des Kindergartens und der Krabbelstube zu übertragen.

Der Geschäftsverteilungsplan ist neu zu erstellen. Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt und dokumentiert werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Die Vergütungsleistungen wiesen 2023 einen Kostendeckungsgrad von 86 % aus, womit die Aufwendungen nicht zur Gänze durch Erträge bedeckt werden konnten. 2022 und 2024 errechnete

sich ein Kostendeckungsgrad von 103 % und somit eine Überdeckung. Die Gebarung des Bauhofs ist ausgeglichen darzustellen.

Winterdienst

Die Winterdienstvereinbarung mit einem Fremddienstleister sollte angepasst werden, da sie nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht und keinen Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 enthält.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die Überschüsse beliefen sich 2022 und 2024 auf 27.280 Euro und 9.892 Euro. 2023 war ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

Die Erstellung der Gebührenkalkulation 2025 erfolgte nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag. Die Gebührenkalkulation ist so zeitgerecht zu erstellen, dass mithilfe derer die Gebühren kostendeckend festgesetzt werden können.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind umgehend umzusetzen.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird verwiesen. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichte generell abgeraten.

Sofern kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine Kanalgebührenpauschale, die einem Verbrauch von 30 m³ pro Person und Jahr entspricht, verrechnet. Es wird empfohlen, die jährliche Pauschalgebühr auf einen Wert, der zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch entspricht, zu erhöhen. Gegebenenfalls könnte auch eine Grundgebühr, die einem jährlichen Verbrauch zwischen 35 m³ und 50 m³ entspricht, eingeführt werden.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr in der Höhe der Erhaltungsbeiträge (0,48 Euro je m²) festzusetzen.

Die Kanalordnung der Gemeinde sieht in § 3 Abs. 2a und 2b vor, dass der Anschluss an einen Freispiegelkanal bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Objekts von der Gemeinde verlegt wird. Bei Anschluss an einen Druckleitungskanal ist die Verlegung der Kanaldruckleitung bis einen Meter innerhalb des anzuschließenden Objekts und die Errichtung eines Hausanschlusspumpwerks durch die Gemeinde vorgesehen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat der Eigentümer des Objekts die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage zu tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten. Anderslautende privatrechtliche Vereinbarungen sind unzulässig.

Mit Beschluss vom 13. Juni 2024 legte der Gemeindevorstand fest, dass im Falle eines defekten Kanalpumpwerkschachts 20 % der Reparaturkosten von der Gemeinde übernommen werden. Die Bestimmungen der gültigen Kanalordnung sowie des § 21 Oö. AEG 2001 hinsichtlich der Instandhaltung der Kanalanlagen sind zu beachten. Der Beschluss ist aufzuheben.

Kindergarten

Die Belastung je Gruppe lag 2024 bei 67.020 Euro.

Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden. Es wird empfohlen, bei der Tarifgestaltung zwischen Kindergarten-, Krabbelstufen- und Volksschulkindern zu differenzieren. Eine zweckentsprechende Verwendung der Material(Werk)beiträge ist auch in den Folgejahren weiterhin sicherzustellen.

Der Zuschussbedarf der Gemeinde für die Busbegleitung lag 2024 bei 2.521 Euro je Kind. Der Gemeinde wird empfohlen, vom Transporteur getrennte Abrechnungen einzufordern und infolgedessen die Transportkosten der Kindergarten- und Volksschulkinder getrennt in ihren Haushaltskonten darzustellen.

Krabbelstube

Die Belastung je Gruppe lag 2024 bei 27.905 Euro.

Aufbahrungshalle

2024 ist ein Fehlbetrag von 1.322 Euro ausgewiesen. Es sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung der Gebühren wird daher empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Bei der Berechnung der Miete für die Wohnung im Gemeindeamtsgebäude ist auf die korrekte Berechnung gemäß dem Mietvertrag zu achten. Die Verwaltungskostenpauschale ist in den Betriebskostenabrechnungen in der gesetzlichen Höhe zu berücksichtigen.

Der Pachtzins für ein Geschäftsgebäude bewegte sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen angepassten Zins festzusetzen und zusätzlich eine Wertsicherung vorzusehen. Im Pachtvertrag war für die Verwaltungskostenpauschale ein jährlicher Pauschalbetrag vereinbart. Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung die Verwaltungskostenpauschale in der gesetzlichen Höhe gemäß Mietrechtsgesetz vorzusehen.

Feuerwehr

Für die Reinigung des Feuerwehrgebäudes beschäftigte die Gemeinde eine Bedienstete, deren Personalkosten zur Gänze die Gemeinde trug. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Feuerwehr einen jährlichen Kostenanteil von 50 % der Reinigungsleistung übernimmt.

Sportanlagen

Der mit dem Sportverein vertraglich vereinbarte Pachtzins ist vorzuschreiben. Die Pacht aus Vorjahren ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen nachzuverrechnen.

Interessentenbeiträge

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte zum Zeitpunkt der Beibringung der Fertigstellungsanzeige des Bauvorhabens bzw. bei Bekanntgabe des Einzugs der Bauwerber. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Anschlussgebühren anhand jener Gebührenordnung, die zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Gültigkeit hatte, berechnet und vorgeschrieben werden.

Volksschule

Die Fehlbeträge je Schüler bewegten sich im Vergleich mit anderen Schulen auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Eine Nachbargemeinde berücksichtigte bei der Berechnung der Beiträge 2024 für die Mittelschule die Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“, was in den gesetzlichen Grundlagen keine Deckung findet. Fehlerhafte Vorschreibungen sollte die Gemeinde beeinspruchen.

Wärme

Es errechneten sich Brutto-Wärmepreise je MWh, die über dem Richtwert des Landes OÖ lagen. Eine Überschreitung des Richtwerts sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit den Wärmelieferanten geführt werden.

Versicherungen

Die Gemeinde verfügte über eine Kollektivunfallversicherung für den Kindergarten und Elektronikversicherungen für das Gemeindeamt, die Volksschule und den Kindergarten. Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen zu überdenken.

Freiwillige Ausgaben

Subventionszahlungen ohne Verwendungsnachweis haben zu unterbleiben.

Die freiwilligen Ausgaben umfassten 2024 Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung. Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den diesbezüglichen Regelungen zur Parteienfinanzierung vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

Gemeindevertretung

Der Gemeindevorstand beschloss in 2 Fällen eine Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühren. Die Kanalbenützungsgebühr für eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist zur Gänze zu verrechnen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der budgetierte Kreditansatz bei den Repräsentationsausgaben überschritt 2023 den rechtlich möglichen Rahmen. Die rechtlichen Vorgaben betreffend die maximal zu veranschlagende Höhe sind zu beachten.

Der Prüfungsausschuss hielt 2022 bis 2024 je eine Sitzung ab und ist somit seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Investitionen

Das Investitionsvolumen bezifferte sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 3.712.230 Euro. Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 35 % auf Rücklagenentnahmen, zu 24 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 23 % auf Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, zu 9 % auf Darlehensaufnahmen, zu 7 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung und zu 2 % auf Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge auf.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 3.082.300 Euro vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km²):	17,99
Seehöhe (Hauptort):	480 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	13

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	16,0
Güterwege (km):	5,9
Landesstraßen (km):	9,7

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	13				
	VP				

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	580
Registerzählung 2011:	563
Registerzählung 2021:	634
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	668
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	629
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	701

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	-
Hochbehälter:	-
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	5,9
Druckleitungen (km):	10,4
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		1.991.511	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		0	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		80 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.168	Rang (Bezirk / OÖ):*	44 / 375

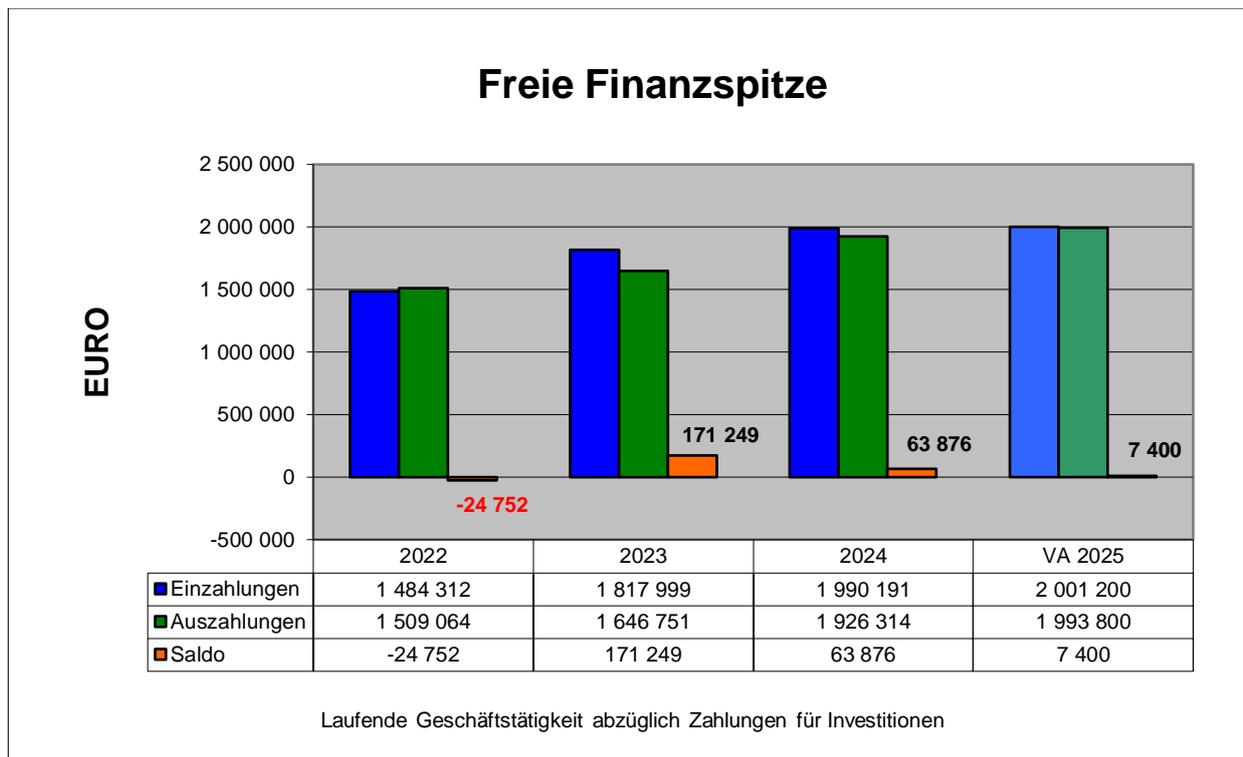
Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 40 Kinder
Volksschule:	2 Klassen, 29 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze der Gemeinde verzeichnete 2022 ein Minus von 24.752 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 stieg der freie Handlungsspielraum an und erreichte Pluswerte von 171.249 Euro und 63.876 Euro. Im Voranschlag 2025 ist eine positive freie Finanzspitze von 7.400 Euro budgetiert.

Die Gemeinde St. Radegund befand sich im gesamten Prüfungszeitraum im Härteausgleich, weshalb sie jährlich Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 bezog. Abzüglich der erhaltenen Mittel in Höhe von 126.600 Euro (2023) und 167.300 Euro (2024) würde sich die freie Finanzspitze 2023 nur mehr auf 44.649 Euro belaufen und 2024 einen negativen Wert erreichen.

Neben der freien Finanzspitze bildet die Quote öffentliches Sparen eine wichtige Kennzahl für die Abbildung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Sie errechnet sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Sie gibt an, inwieweit Mittel aus der laufenden Gebarung für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung stehen. Allgemein lässt sich sagen, dass eine Öffentliche Sparquote über 25 % sehr positiv zu bewerten ist, während ein Ergebnis unter 5 % ein deutliches Warnsignal ist.

Die Quote belief sich 2022 auf 9 %, stieg 2023 auf 13 % an und sank 2024 wieder auf einen geringen Wert von 8 %.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen –

und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt				
(Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	336.198	232.437	165.235	16.100
Saldo 2 – Investive Gebarung	-650.492	119.013	531.616	206.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	24.485	-165.300	-241.587	-39.100
Saldo 5 – Geldfluss	-289.809	186.150	455.264	183.000
- Saldo investive Einzelvorhaben	-219.163	36.239	398.233	183.000
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-70.646	149.911	57.031	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnte der Negativsaldo der investiven Gebarung im Jahr 2022 nicht bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. In den Jahren 2023 und 2024 war ein Schuldenrückgang zu verzeichnen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe errechneten sich im Prüfungszeitraum Zuwächse von 351.605 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. 2022 konnte der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. 2023 und 2024 verzeichnete die Gemeinde positive Ergebnisse.

Die Gemeinde befindet sich im Härteausgleich. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds wird laut dem Voranschlag 2025 ein Haushaltsausgleich möglich sein.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 2022 35.000 Euro. 2023 und 2024 war eine Zuführung von allgemeinen Mitteln aus der operativen Gebarung nicht gegeben.

Ergebnishaushalt				
(Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	4.618.772	2.394.262	2.731.167	2.656.800
Aufwendungen	4.072.625	2.200.456	2.544.037	2.634.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	546.147	193.806	187.130	22.500
Entnahme von Rücklagen	1.122.996	95.121	13.833	0
Zuweisung an Rücklagen	994.661	109.486	400.825	20.700
Nettoergebnis nach Rücklagen	674.481	179.441	-199.863	1.800

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

In den Rechnungsergebnissen 2022 bis 2024 war jährlich ein positiver Saldo 0 gegeben, womit es der Gemeinde möglich war, ihre Abschreibungen abzudecken. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	8.189.038	8.657.296	468.258
Kurzfristiges Vermögen	307.355	612.257	304.902
Summe	8.496.393	9.269.553	773.160
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.458.063	4.385.146	927.083
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	3.862.406	4.211.342	348.936
Langfristige Fremdmittel	1.030.012	607.510	-422.502
Kurzfristige Fremdmittel	145.912	65.555	-80.357
Summe	8.496.393	9.269.553	773.160

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2024

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2024 auf 9.269.553 Euro. Gegenüber Ende 2021 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 773.160 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (8.465.668 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Abwasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 575.856 Euro (Bar- und Giralgeld) und aus Forderungen von 36.401 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden von 588.439 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen von 19.071 Euro zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Verbindlichkeiten von 52.062 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 13.493 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war Ende 2024 rechnerisch die Liquidität der Gemeinde gegeben.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 93 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote auf 47 % belaufen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der vom Gemeinderat am 24. Februar 2025 beschlossene MEFP 2025 bis 2029 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	-143.700	-147.900	-148.800	-152.800
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	22.500	-153.400	-259.500	-259.800	-258.300

Die mittelfristige Planung prognostiziert ab 2026 sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt einen negativen Gebarungsverlauf, womit die Gemeinde weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichfonds angewiesen sein wird.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2022	Veränderungen			Ende 2023
		2022	2023	2024	
Zweckgebundene Rücklagen					
Abwasserbeseitigung	36.897	+67.280	+4.040	+64.812	173.029
Abfallbeseitigung	2.815	+1.366	-812	-220	3.149
Straßenbau, Infrastruktur	0	+21.375	+1.871	+191.289	214.535
Zwischensumme	39.712	+90.021	+5.099	+255.881	390.713
Allgemeine Haushaltsrücklage	226.742	-218.356	+9.266	+131.112	148.764
Gesamtsumme	266.454	-128.335	+14.365	+386.993	539.477

Der Rücklagenbestand erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 273.023 Euro.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren Zahlungsmittelreserven in Höhe von 572.444 Euro dargestellt. Die Geldmittel waren zur Gänze am Girokonto deponiert und dienten somit als Kassenstärker (innere Darlehen). Der Nachweis über innere Darlehen im Rechnungsabschluss 2024 enthält keine Darstellung der Verwendung dieser Zahlungsmittelreserve.

Der Nachweis über innere Darlehen ist korrekt auszuweisen.

Gemäß § 18 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit der gleichzeitigen Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

Die Gemeinde sollte für ihre zweckgebundenen Rücklagen die Dotierung einer Zahlungsmittelreserve anstreben.

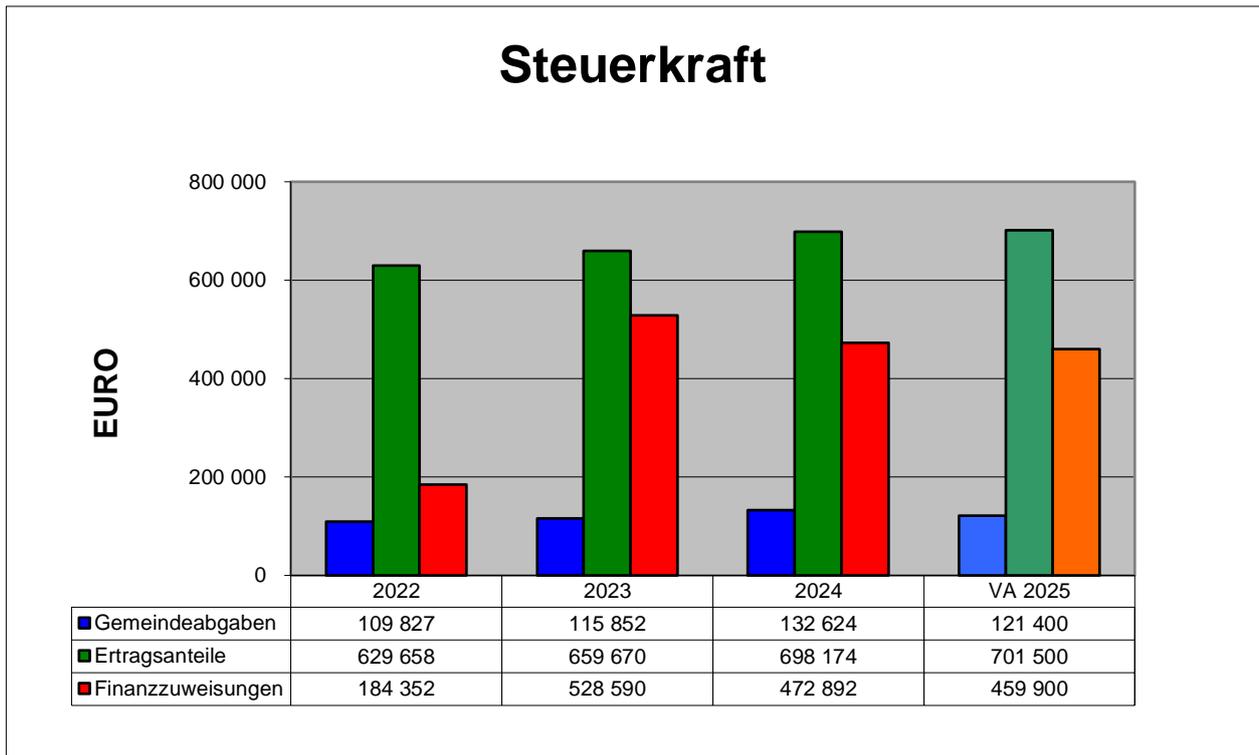
Im Voranschlag 2025 waren Haushaltsrücklagen in Höhe von insgesamt 225.600 Euro dargestellt, wovon 184.100 Euro Rücklagen aus zweckgebundenen Einzahlungen betrafen. Den Rücklagen lagen keine Zahlungsmittelreserven zugrunde. Somit waren die Geldmittel als innere Darlehen im Kassenbestand enthalten und waren für den laufenden Betrieb in Verwendung.

Eine Zahlungsmittelreserve von 540.395 Euro befand sich im Voranschlag 2025 weiterhin zur Gänze am Girokonto.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 können innere Darlehen lediglich zur Zwischenfinanzierung von investiven Einzelvorhaben verwendet werden. Eine Verwendung für den laufenden Betrieb ist nicht zulässig. Auf das Schreiben IKD-2023-161969/91-LI vom 25. September 2024 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird empfohlen, die Vorgaben betreffend die Verwendung von inneren Darlehen umzusetzen.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2023 mit 1.168 Euro je Einwohner im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Landes- und bezirkswweit (438 und 52 Gemeinden) konnten die 375. und 44. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft belief sich 2022 auf 923.837 Euro, 2023 auf 1.304.112 Euro und 2024 auf 1.303.690 Euro. Für 2025 war eine Verminderung auf 1.282.800 Euro prognostiziert.

2022 bis 2024 entfielen etwa 58 % der Steuerkraft auf die Ertragsanteile.

Die Finanzzuweisungen umfassten mit 184.352 Euro (2022), 528.590 Euro (2023) und 472.892 Euro (2024) durchschnittlich 32 % der Steuerkraft. Die größte Einzahlungsquelle nahmen dabei beispielsweise im Jahr 2023 mit 167.300 Euro die Mittel aus dem Härteausgleichfonds Verteilvorgang 1 ein.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Prüfungszeitraum mit etwa 10 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Grundsteuer A+B	50.090	54.245	65.473
Kommunalsteuer	43.225	47.439	53.342
Erhaltungsbeiträge	7.597	7.221	5.804
Sonstige	8.915	6.947	8.005
Summe	109.827	115.852	132.624

Hundeabgabe

Nach § 16 Oö. Hundehaltesgesetz 2024 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Die Gemeinde setzte die Hundeabgabe ab Jahresbeginn 2025 mit 30 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und mit 60 Euro für sonstige Hunde fest.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat setzte den Zuschlag am 12. Oktober 2019 mit 100 % für Freizeitwohnungen bis 50 m² sowie für Dauercamper und mit 150 % für Freizeitwohnungen über 50 m² fest. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erging im Jänner 2020.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 11. Februar 2019. Die Abgabepflicht umfasst:

- Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds geknüpft ist,
- Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
- Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Bei Veranstaltungen und Vergnügungen beträgt die Lustbarkeitsabgabe grundsätzlich 15 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Die monatliche Abgabe beträgt bis 8 Spielapparate je 50 Euro und darüber hinausgehend 75 Euro je Apparat. Für Wettterminals ist eine monatliche Gebühr von 200 Euro je Apparat vorgesehen.

Die Einzahlungen betragen im Prüfungszeitraum 174 Euro (2023) und 0 Euro (2022 und 2024).

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Liste enthielt 2 Bauvorhaben, deren Baubewilligungen in den Jahren 1995 und 2009 ergingen und die bis zum Prüfungszeitpunkt als nicht fertiggestellt im AGWR eingetragen waren. Die Fertigstellungsanzeigen zu diesen Bauvorhaben erhielt die Gemeinde von den Bauwerbern in den Jahren 2002 und 2020.

Gemäß den Bestimmungen des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes sind zwingend laufend Daten im AGWR (Datum der Baufertigstellung) zu erfassen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen nicht auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Die Veranstalter übermittelten sowohl die Veranstaltungsmeldungen als auch die -anzeigen fristgerecht.

Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen zu erwarten sind, sind der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Die Prüfung der Veranstaltungsanzeige und anschließende Bewilligung obliegt der Gemeinde. Für die Prüfung der Anzeigen sind den Veranstaltern Eingabegebühren von 14,30 Euro und Verwaltungsabgaben von 18 Euro vorzuschreiben.

Die Gemeinde schrieb die Eingabegebühren und Verwaltungsabgaben in entsprechender Höhe vor. Die Veranstaltungsbewilligungen und somit die Vorschreibungen der Gebühren und Abgaben erfolgten nicht in Bescheidform.

Die Gemeinde hat Veranstaltungsanzeigen mittels Bescheid zu bewilligen.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 wird auf die Verwendung des Formulars „Veranstaltungsmeldungen“ (IKD/E-12, Stand: April 2021) bei Veranstaltungen, zu denen bis inklusive 300 Personen erwartet werden, hingewiesen.

Kundenforderungen

Zum Stichtag 7. April 2025 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen (ohne Berücksichtigung sonstiger langfristiger Forderungen) in Höhe von 6.415 Euro brutto. Diese teilten sich mit 3.824 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit 2.591 Euro auf Forderungen aus Abgaben auf. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten. Die Gemeinde beachtete die Einzelbetrachtung der Abgaben bei Vorschreibung des Säumniszuschlags.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben erging an die Schuldner zuerst eine formlose Zahlungserinnerung. blieb eine Zahlung weiterhin aus, folgten formlose Mahnungen.

Nach der BAO sind mit Abgabenbescheid vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2023 gewährte der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens die Stundung der Kanalanschlussgebühr. Die Stundung erfolgte in Form von 4 Ratenzahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,11 %.

Nach der BAO sind bei Gemeinden für Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt und die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten.

Stundungszinsen sind in der gesetzlich normierten Höhe festzusetzen.

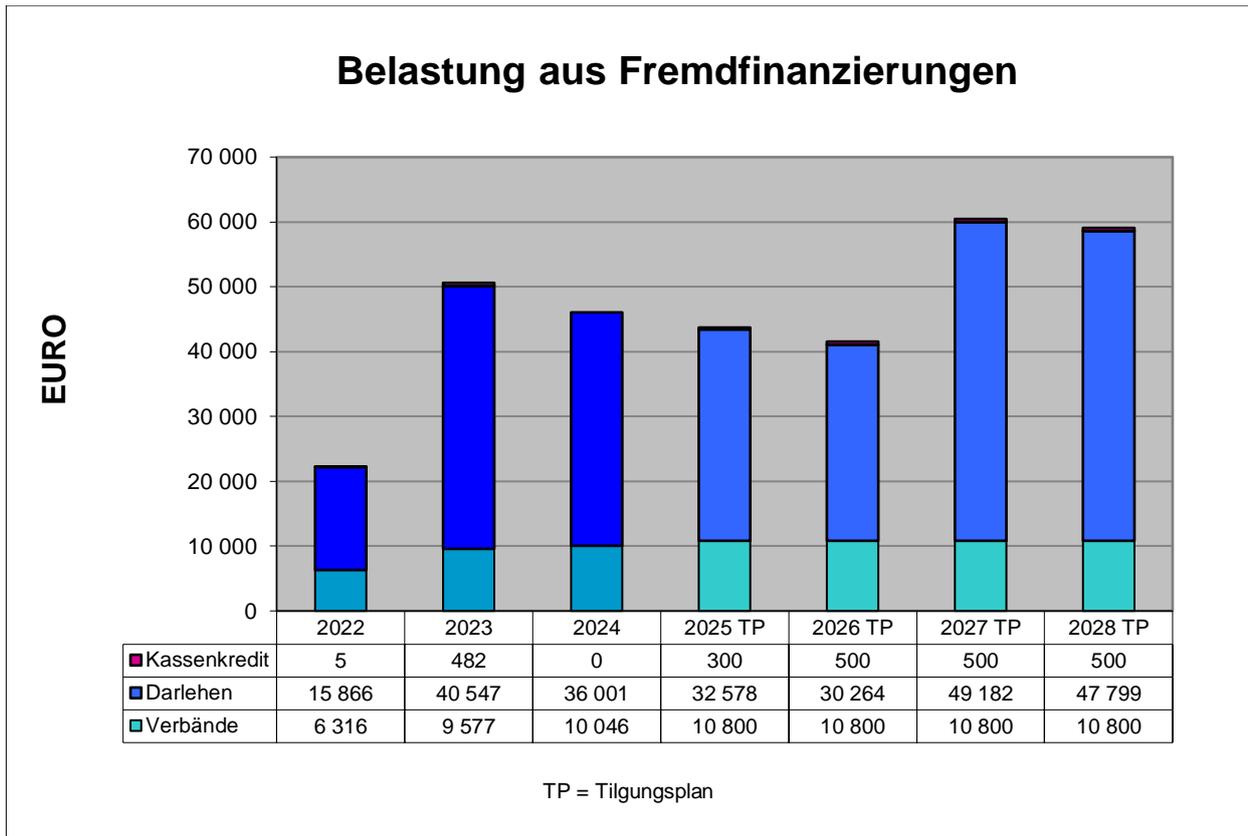
Da im Prüfungszeitraum keine Abschreibungen von Forderungen notwendig waren, fasste der Gemeindevorstand auch keine Beschlüsse darüber.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 38 %.

Abbuchungs- und Einziehungsaufträge ermöglichen neben der Reduzierung von Steuer- und Abgabenrückständen auch eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und somit eine verwaltungstechnische Vereinfachung.

Die Gemeinde sollte die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband „Salzach-Mitte“ und Kassenkreditzinsen) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	830.026 Euro	588.439 Euro
Kassenkredite	49.091 Euro	0 Euro
Haftungen	150.444 Euro	145.358 Euro
Gesamtsumme	1.029.561 Euro	733.797 Euro
Wert pro Einwohner¹	1.623 Euro	1.114 Euro

Die Verbindlichkeit je Einwohner stellte sich in beiden Jahren als durchschnittlich dar.

Anhand der Schuldendienstquote lässt sich die finanzielle Handlungsfähigkeit einer Gemeinde beurteilen. Eine niedrige Schuldendienstquote weist auf einen erweiterten finanziellen Spielraum hin. Werte über 25 % deuten auf eine angespannte finanzielle Situation auf Grund einer hohen Schuldenbelastung hin.

Die Schuldendienstquote der Gemeinde St. Radegund lag 2022 bei 31 %, sank 2023 auf 19 % und stieg 2024 auf 24 % an.

¹ Einwohnerzahl lt. ZMR 2021 (634 Einwohner) und 2022 (659 Einwohner)

Darlehen

Für die Bestreitung von Tilgungen und Zinsen wendete die Gemeinde 2024 Geldmittel von insgesamt 64.040 Euro auf. Im Rahmen des Kanalbaus konnten wiederum Annuitätenzuschüsse von in Summe 28.039 Euro lukriert werden, sodass eine Nettobelastung von 36.001 Euro verblieb. Zu Jahresende 2024 waren 3 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 588.439 Euro aushaftend. Zusätzlich bestand von 2021 bis Jahresende 2024 eine Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Erweiterung des Kindergartens. Hierzu leistete die Gemeinde im Prüfungszeitraum Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 565.500 Euro, welche in der Grafik (Seite 20) keine Berücksichtigung fanden.

Die Verzinsung von 2 Darlehen erfolgte nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen von 0,65 % und 0,79 %, welche als marktkonform einzustufen sind. Das verbleibende Darlehen unterlag einer Fixverzinsung von 0,1 %.

Die Gemeinde schloss im Jahr 2018 für ein Darlehen in Bezug auf den negativen Referenzzinssatz einen Verjährungsverzicht mit dem betreffenden Kreditinstitut ab. Der Verjährungsverzicht enthielt eine Befristung bis Jahresende 2021, eine Verlängerung seitens der Gemeinde erfolgte nicht.

Um gegebenenfalls einen Schadenersatz für die entstandenen Verluste oder eine Verbesserung der Kreditkonditionen erreichen zu können, sollte die Gemeinde erneut Kontakt mit dem betroffenen Kreditinstitut aufnehmen.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2026 bis 2029 sind keine weiteren Schuldaufnahmen geplant.

Kassenkredit

Für die Vergabe des Kassenkredits 2025 holte sich die Gemeinde 3 Angebote überörtlicher Kreditinstitute ein. Der Gemeinderat beschloss den Kassenkreditvertrag mit dem Billigstbieter. Der Kassenkredit 2025 basiert auf einer variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Zuschlags von 0,4 %.

Der Gemeinderat setzte am 12. Dezember 2024 den Kassenkreditrahmen für 2025 mit einer Höhe von 499.500 Euro fest. Die Beschlussfassung des Voranschlags 2025 erfolgte am 24. Februar 2025. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag.

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist gemäß § 78 Oö. GemO 1990 der Bürgermeister ermächtigt, innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen. Während des Voranschlagsprovisoriums kommt daher dem Gemeinderat keine Kompetenz bezüglich der Höhe und der Vereinbarung des Kassenkredits zu.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Nach § 76 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag die Höhe des allenfalls aufzunehmenden Kassenkredits festzusetzen.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenz des Gemeinderats bei der Beschlussfassung des Kassenkreditrahmens sowie der Vergabe des Kassenkredits sind zu beachten.

Für die Kassenkreditvergabe der Jahre 2023 und 2024 holte sich die Gemeinde jährlich 3 Angebote von überörtlichen Banken ein. Den Zuschlag erhielt in beiden Jahren der Billigstbieter.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit im Prüfungszeitraum nur gering in Anspruch, weswegen Sollzinsen in Höhe von 5 Euro (2022), 482 Euro (2023) und 0 Euro (2024) anfielen. Dies lässt sich

damit begründen, dass die Gemeinde – wie bereits beim Thema „Rücklagen“ beschrieben – ihre Zahlungsmittelreserven zur Gänze für die Deckung des Girokontos verwendete.

Haftungen

Für Darlehen des Reinhaltungsverbands, an dem die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten im Rahmen des Betriebs einer Gemeinschaftskläranlage verbunden.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2024 belief sich die Haftung für den Reinhaltungsverband auf 145.344 Euro. Die Annuitätensätze lagen im Prüfungszeitraum bei 6.316 Euro (2022), 9.577 Euro (2023) und 10.046 Euro (2024).

Im Haftungsnachweis war eine weitere Haftung in Höhe von 14,54 Euro für eine Genossenschaft ausgewiesen. Es handelte sich dabei um 2 Geschäftsanteile.

Gemäß § 23 Voranschlags – und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist unter einer Beteiligung der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

Die Erfassung des Nominalwerts der Geschäftsanteile unter den sonstigen Beteiligungen führte die Gemeinde noch während der Gebarungsprüfung durch.

Laut Schreiben der betreffenden Genossenschaft aus dem Jahr 2018 beträgt die satzungsgemäße Haftung der Gemeinde St. Radegund 305,34 Euro.

Die Berichtigung des Haftungsnachweises erfolgte noch während der Gebarungseinschau.

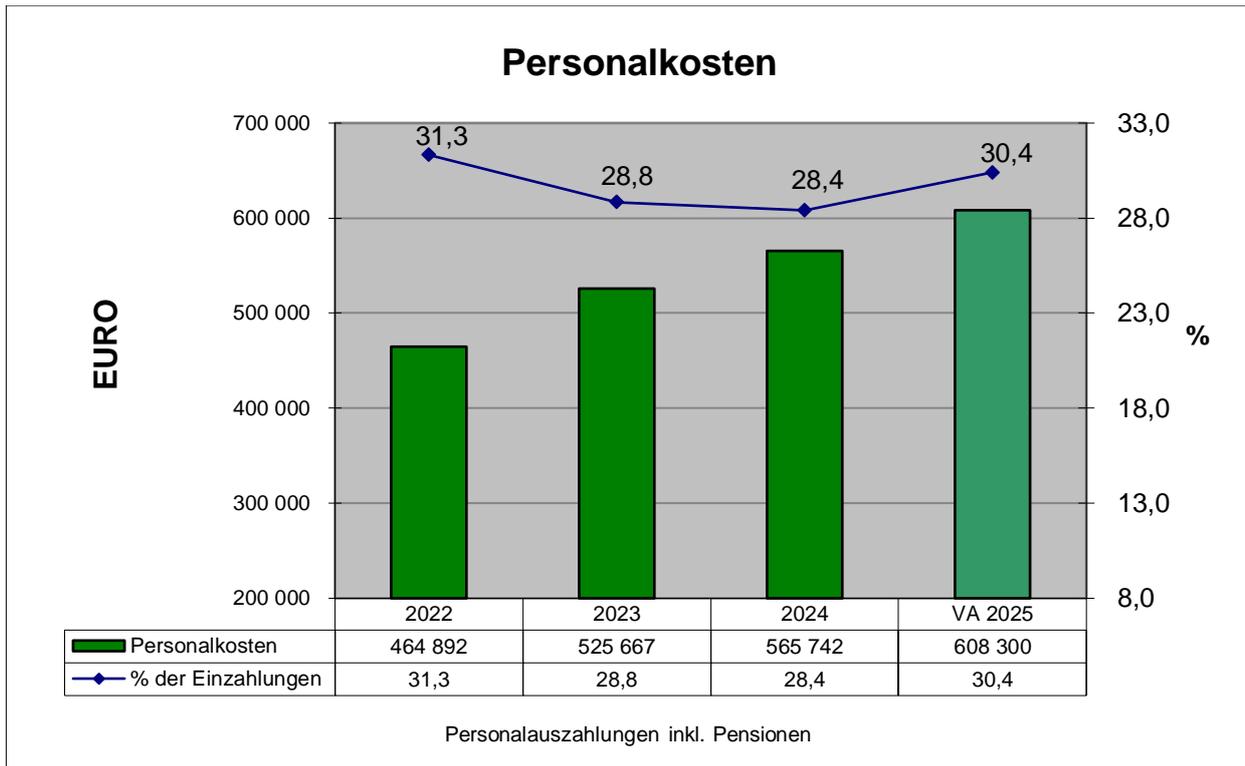
Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt eine Bankverbindung. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 1.102 Euro (2022), 1.218 Euro (2023) und 1.111 Euro (2024) und sind als durchschnittlich anzusehen. Eine Verrechnung von Habenzinsen durch das Kreditinstitut konnte nicht festgestellt werden.

Bei veranlagten Geldern am Girokonto erhalten Gemeinden üblicherweise auch eine entsprechende Verzinsung.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde mit der Bank über einen angemessenen Habenzinssatz verhandeln.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Zeitraum 2022 bis 2024 zwischen 31 % und 28 %. Die Auszahlungen betragen 464.892 Euro (2022), 525.667 Euro (2023) und 565.742 Euro (2024). Für 2025 ist ein Anstieg auf 608.300 Euro prognostiziert.

Die Personalkosten enthalten 2022 eine Treueabgeltung in Höhe von 17.672 Euro und 2023 eine Abfertigungsleistung in Höhe von 19.138 Euro.

Wie in der Grafik ersichtlich, war aufgrund der Erhöhung des Personalstands in den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der allgemeinen Bezugserhöhung ein jährlicher Anstieg der Personalkosten zu verzeichnen. Da sich jedoch im Jahresvergleich auch die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit erhöhten, verringerte sich der prozentuelle Anteil der Personalkosten gemessen an den Einzahlungen.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (701 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergarten	254.848 Euro	364 Euro
Allgemeine Verwaltung	147.782 Euro	211 Euro
Krabbelstube	93.479 Euro	133 Euro
Bauhof	58.402 Euro	83 Euro
Busbegleitung	8.289 Euro	12 Euro
Sonstige	2.942 Euro	4 Euro
Summe	565.742 Euro	807 Euro

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 sind im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube und Jubiläumswendungen) in Höhe von insgesamt 32.564 Euro dotiert.

Keine Berücksichtigung in den Personalkosten fanden die jährlichen Auszahlungen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit, welche unter dem Haushaltsansatz 091xxx und dem Konto 590xxx verbucht waren.

Laut Kontierungsleitfaden sind unter dem Konto 590xxx freiwillige Sozialleistungen zu Ausbildungszwecken (Fachprüfungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungskurse, Dienst-, Handwerks- und Kraftfahrzeuglenkerprüfungen etc.) und zwar für Fahrtkosten, Internatskosten, Kursbeiträge, Prüfungsgebühren, Taschengeld, Lehrbehelfe etc. zu verbuchen.

Teilnahmebeträge für Aus- und Weiterbildungen in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit sind unter dem Konto 728xxx zu verbuchen.

Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 19 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung, Kindergarten und handwerklicher Dienst. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau nahm den Dienstpostenplan zuletzt im Zuge der Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 zur Kenntnis.

Mit Beschlussfassung des 2. Nachtragsvoranschlags 2024 vollzog der Gemeinderat ebenfalls eine Änderung des Dienstpostenplans (Erhöhung der PE im Kindergarten), die nicht genehmigungspflichtig ist.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1,00	GD 12.1	B II/VI	1,00	GD 12
	1,00	GD 17.4	-	1,00	GD 17
	1,00	GD 20.3	-	unbesetzt	
Kindergarten	4,20	KBP	-	4,19	KBP
	3,20	GD 22.3	-	2,81	GD 22
	0,20	GD 25.4	-	0,20	GD 25
Handwerklicher Dienst	1,00	GD 19.1	-	0,97	GD 19
	0,60	GD 25.1	II/p5	0,17	GD 25

Ein Dienstposten in der allgemeinen Verwaltung stellte sich zum Prüfungszeitpunkt unbesetzt dar. Eine Nachbesetzung ist geplant.

Im Dienstpostenplan sind 2 Dienstposten noch in der Besoldung „Alt“ bewertet, die Vertragsbedienstete in Besoldung „Neu“ besetzten. Es bestand keine Möglichkeit mehr für eine Nachbesetzung im Gehaltsschema „Alt“.

Da eine Nachbesetzung im Gehaltsschema „Alt“ nicht mehr möglich ist, können die angeführten Dienstpostenbewertungen „Alt“ aus dem Dienstpostenplan gestrichen werden.

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung 3 Dienstposten mit insgesamt 2 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 (Oö. DPP-VO 2023).

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Abwasserbeseitigung	2.250	1.839	2.110
Abfallbeseitigung	1.125	920	1.055
Wohn- und Geschäftsgebäude	1.125	920	1.055
Kindergarten	4.499	3.679	6.330
Summe	8.999	7.358	10.550

Das Ausmaß der Vergütungsleistungen für die Abwasser- und Abfallbeseitigung erscheint gering. Die Berechnung der Vergütungsleistungen erfolgte jährlich anhand von Schätzungen.

Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Mit Schreiben Gem-200052/53-2006-Dau vom 31. Oktober 2006 gab das Land OÖ Richtlinien für die Gewährung von Dienstvergütungen an EDV-Koordinatoren bekannt. Demnach kann den EDV-Koordinatoren zur Abgeltung ihrer besonders anspruchsvollen Dienste unter erschwerten Umständen eine Dienstvergütung nach § 200 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) zuerkannt werden.

Einem Bediensteten obliegt die Betreuung der Bildschirmarbeitsplätze sowohl im Gemeindeamt als auch im Kindergarten, der Krabbelstube und der Volksschule. Die Gewährung einer Dienstvergütung für diese Tätigkeit erfolgte nicht. Für das Jahr 2025 beträgt die monatliche Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren 170,10 Euro.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Zuerkennung der Dienstvergütung auseinandersetzen.

Zu den Aufgaben der Buchhaltung zählt die Verrechnung der laufenden Wassergebühren und jährlichen Zählermieten von 2 Wassergenossenschaften. Dazu bestehen Vereinbarungen aus dem Jahr 2007. Im Gegenzug erfolgt die jährliche Wasserzählerablesung, welche die Gemeinde für ihre Kanalabrechnung benötigt, durch die Wassergenossenschaften.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Gebühreuvorschreibung und -einhebung bei den Wassergenossenschaften liegt.

Sollte die Wasserzählerablesung nicht mehr über die Wassergenossenschaften erfolgen, wird empfohlen, die Vereinbarungen aufzukündigen und die Verrechnung den Genossenschaften zu überlassen oder diesen die auflaufenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Kindergarten

In den Kinderbetreuungseinrichtungen waren 6 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 4,19 PE in KBP und 5 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 2,81 PE in GD 22 beschäftigt.

Busbegleitung

Für die Kindergartenbusbegleitung ist eine Bedienstete mit 0,2 PE beschäftigt. Die Entlohnung erfolgte analog zu den Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung in GD 25.

Gemäß Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022, das mit 1. Jänner 2023 in Kraft trat, erhalten Bedienstete in handwerklichen Verwendungen einen monatlichen Zuschlag zu ihrem Gehalt, der sich anhand der zugewiesenen Funktionslaufbahn des Bediensteten bemisst. Für unterstützende Verwendungen im handwerklichen Bereich beträgt der Zuschlag im Jahr 2025 84,80 Euro bei Vollbeschäftigung.

Es erfolgte keine monatliche Auszahlung des Zuschlags an die Kindergartenbusbegleitung.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten sollte der erhöhte Grundgehalt zuerkannt werden.

Reinigung

Für die Reinigung des Gemeindeamts, des Bauhofs inkl. Feuerwehrräumlichkeiten und der öffentlichen WCs beschäftigt die Gemeinde 2 Bedienstete mit insgesamt 0,17 PE. Die Reinigung der Volksschule und des Kindergartens inkl. Krabbelstube erfolgt durch einen externen Dienstleister.

Eine Aufstellung über die zu reinigenden Flächen konnte nicht vorgelegt werden. Aufgrund des geringen Beschäftigungsausmaßes beider Mitarbeiterinnen und der objektiven Einschätzung der Reinigungsflächen kann der Personaleinsatz jedoch als angemessen bewertet werden.

Der Gemeinde wird empfohlen, bei einem Personalwechsel oder einer Änderung der Beschäftigungsausmaße die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Die Reinigung des sog. „Bürgerhauses“ ist den Pächtern überlassen, welche eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400 Euro netto von der Gemeinde erhalten.

Dienstzeitregelungen

Für alle Gemeindebediensteten bestehen starre Arbeitszeitregelungen. Die Arbeitszeiterfassung erfolgt händisch.

Die Arbeitszeitregelung der Vollzeitbeschäftigten in der Verwaltung entspricht den Amtszeiten. Für Teilzeitbeschäftigte bestehen gesonderte Dienstzeitvereinbarungen. Die Amtszeiten erstrecken sich Montag und Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Parteienverkehrszeiten sind Montag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Arbeitszeiten der beiden Bauhofbediensteten sind in zu leistende Stunden pro Tag festgelegt. Vereinbarungen über die jeweilige Dienstzeit der Mitarbeiter bestanden nicht.

Um einen Anspruch auf etwaige Über- oder Mehrstundenvergütungen ableiten zu können, sind mit den Mitarbeitern gesonderte Dienstzeitvereinbarungen abzuschließen.

Für den Kindergarten, die Krabbelstube und den Reinigungsdienst bestehen – je nach Beschäftigungsausmaß – gesonderte Arbeitszeitregelungen.

Im Kindergarten und der Krabbelstube waren die Anordnungen von Über- und Mehrstunden der jeweiligen Leitung übertragen, welche auch die Aufzeichnungen führt. Eine Verschriftlichung der Kompetenzübertragung lag nicht vor.

Nach den gesetzlichen Regelungen des Oö. GDG 2002 kann der Bürgermeister im Rahmen der Organisation des inneren Diensts die Kompetenz zur Anordnung von Überstunden an einen leitenden Vorgesetzten übertragen. Die Übertragung hat formlos aber schriftlich zu erfolgen.

Dem Bürgermeister wird empfohlen, die Kompetenz schriftlich an die Leitung des Kindergartens und der Krabbelstube zu übertragen.

Die Auszahlungen für Über- und Mehrstunden beliefen sich auf 1.421 Euro (2022), 2.243 Euro (2023) und 1.556 Euro. Den geleisteten Überstunden des Amtsleiters lagen Genehmigungen des Bürgermeisters, den geleisteten Mehrstunden der Teilzeitbeschäftigten Genehmigungen des Amtsleiters zugrunde.

2 Bedienstete, davon ein Bediensteter in Teilzeit, wiesen zu Jahresende 2024 hohe Zeitguthaben von 110 Stunden und 425 Stunden auf.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag unter Beachtung des vorhandenen Dienstpostenplans entsprechend erweitert werden.

Die Zeitguthaben der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

Urlaub

Im Hinblick auf die VRV 2015 sollten die Resturlaubsstände im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern.

Laut den vorgelegten Urlaubsaufzeichnungen bewegten sich die Resturlaubsstände sämtlicher Bediensteten im Rahmen.

Gemäß § 113 Oö. GDG 2002 hat der Bedienstete in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Urlaubsanspruch entsteht jeweils zu Jahresbeginn in voller Höhe.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube St. Radegund entstand der Urlaubsanspruch jeweils zu Beginn eines Arbeitsjahres (1. September). Der Durchrechnungszeitraum für den Urlaubsverbrauch entsprach ebenfalls einem Kindergartenarbeitsjahr.

Die gesetzlichen Vorgaben betreffend den Zeitpunkt der Entstehung des Urlaubsanspruchs sind zu beachten.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube lag die Kompetenz für den Abschluss einer Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubs bei der jeweiligen Leiterin der Betreuungseinrichtung.

Nach den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 ist über den Verbrauch des Erholungsurlaubs eine Vereinbarung mit dem Bürgermeister zu treffen. Der Bürgermeister kann jedoch im Rahmen der Organisation des inneren Diensts die Kompetenz zur Urlaubsvereinbarung an einen leitenden Vorgesetzten übertragen. Die Übertragung hat formlos aber schriftlich zu erfolgen.

Dem Bürgermeister wird empfohlen, die Kompetenz schriftlich an die Leitung des Kindergartens und der Krabbelstube zu übertragen.

Reisegebühren

Für bevorstehende Dienstreisen hat jeder Bedienstete vor Reiseantritt einen Reiseantrag zu stellen. Es erfolgte eine stichprobenartige Durchsicht der Reiserechnungen der Jahre 2023 und 2024. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Organisation

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Diensts in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Juni 2008. Der Geschäftsverteilungsplan war zum Prüfungszeitpunkt nicht auffindbar. Die Stellenbeschreibung eines Bauhofmitarbeiters stammte aus dem Jahr 2011 und befand sich damit nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Zu den restlichen Bediensteten lagen keine Stellenbeschreibungen vor. Die Mitarbeiter erledigten ihre Aufgaben auf Basis der langjährig gelebten Verwaltungspraxis.

Der Geschäftsverteilungsplan ist neu zu erstellen. Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundlage für die Ausschreibung einer Stelle eine aktuelle Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibung bildet. Die Beschreibung hat den Dienstposteninhaber, die organisatorische Eingliederung, allenfalls zugeteilte Bedienstete, Befugnisse, Anforderungen, sowie Aufgaben und Tätigkeiten, gegliedert nach sachlichem Zusammenhang und zeitlichem Umfang, zu enthalten. Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung der Stellenbeschreibung obliegt grundsätzlich der Amtsleitung. Nur eine auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Beschreibung ermöglicht eine dem Gesetz entsprechende Bewertung des Arbeitsplatzes und bildet somit auch die Grundlage für eine eventuelle Neubewertung des Arbeitsplatzes bei Verwendungsänderungen oder Änderungen im Rahmen der Dienstpostengruppen.

Die Durchführung von jährlichen Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen und anschließender Dokumentation erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nur für die Bediensteten des Kindergartens.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt und dokumentiert werden.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde St. Radegund ist mit anderen Gemeinden in bezirksweiten und -übergreifenden Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband, Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Braunau). Sie ist auch Teil des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Braunau am Inn.

Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen etc.) sollten ausgelotet werden.

2 Nachbargemeinden betreiben gemeinsam einen Bauhofverband. Kooperationen im handwerklichen Bereich ermöglichen sowohl den Bediensteten eine womögliche Besserstellung in gehaltsrechtlicher Hinsicht als auch den Gemeinden ein breiteres Spektrum an fachspezifischen Mitarbeitern sowie eine Aufrechterhaltung notwendiger Dienstleistungen im Falle von Personalengpässen.

Gemeindekooperation ließen unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, einen Abbau von Mehrgleisigkeiten und eine gemeinsame Nutzung von Gemeindevorrichtungen erwarten.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde 2 Facharbeiter mit insgesamt 0,97 PE, welche der Funktionslaufbahn GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18 zugeordnet waren.

Der Fuhrpark des Bauhofs verfügte über einen Kleintraktor, einen PKW und einen Anhänger.

Die Gesamtauszahlungen 2022 bis 2024 lagen bei insgesamt 206.502 Euro (2022: 65.492 Euro, 2023: 74.544 Euro, 2024: 66.466 Euro). Ein Anteil von durchschnittlich 79 % pro Jahr entfiel dabei auf die Personalkosten.

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

Bereich	2022	2023	2024
Gemeindestraßen	8.745	11.523	17.173
Spielplätze	9.645	7.984	9.149
Kindergarten	4.847	9.811	8.687
Volksschule	2.474	5.662	5.589
Winterdienst	2.000	3.256	4.401
Wohn- u. Geschäftsgebäude	7.995	4.275	4.013
Abfallbeseitigung	1.099	2.237	2.725

Die Vergütungsleistungen errechneten sich anhand der Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter.

Im Finanzjahr 2023 war ein Kostendeckungsgrad von 86 % ausgewiesen, womit die Aufwendungen nicht zur Gänze durch Erträge bedeckt werden konnten. 2022 und 2024 ergab sich ein Kostendeckungsgrad von 103 % und somit eine Überdeckung.

Die Gebarung des Bauhofs ist ausgeglichen darzustellen.

Die Vergütungsleistungen errechneten sich auf Basis des Ergebnishaushalts und unterteilten sich entsprechend den Landesempfehlungen in die Bereiche Personal, Fuhrpark und Sachleistungen.

Die Gebarung des Bauhofs inkl. Fuhrpark erfolgte auf den Haushaltsansätzen 820xxx und 821xxx.

Nach dem Kontierungsleitfaden sind diese Haushaltsansätze für Wirtschaftshöfe, die weder für den Bau und die Instandhaltung von Verkehrsflächen noch für den Bau und die Instandhaltung von Anlagen des Schutzwasserbaus überwiegende Arbeitsleistungen erbringen, zu verwenden.

Da laut den Aufzeichnungen der Vergütungsleistungen der Bauhof im Prüfungszeitraum vermehrt Leistungen für den Bau und die Instandhaltung von Gemeindestraßen erbracht hatte, wäre gemäß Kontierungsleitfaden der Haushaltsansatz 617xxx zu verwenden.

Der Bauhof inkl. Fuhrpark sollte anhand der Vorgaben des Kontierungsleitfadens auf dem Haushaltsansatz 617xxx verbucht werden.

Gemeindestraßen und Güterwege

Die Gemeinde verfügt über ein rund 22 km langes Straßen- und Güterwegenetz. Die Erhaltung dieser Verkehrswege verursachte Netto-Auszahlungen von 22.056 Euro (2022), 20.582 Euro (2023) und 27.829 Euro (2024). Umgelegt auf die Anzahl der Straßenkilometer errechnen sich Auszahlungen je Kilometer von 1.003 Euro (2022), 936 Euro (2023) und 1.265 Euro (2024).

2024 kaufte die Gemeinde eine mobile Geschwindigkeitsanzeige (2.386 Euro) an, für welche sie eine Landesförderung (1.100 Euro) lukrieren konnte. Die Geldbewegungen waren unter dem Haushaltsansatz 612xxx dargestellt und fanden in der Errechnung der Netto-Auszahlungen keine Berücksichtigung.

Gebarungsfälle, die mit der Regelung und Sicherung des Verkehrs in Zusammenhang stehen, sollten unter dem Haushaltsansatz 640xxx verbucht werden.

Der Großteil der Gesamtauszahlungen betraf Arbeitsleistungen des Bauhofs von insgesamt 42.983 Euro. Laut Auskunft der Gemeinde fanden sich darunter keine Instandhaltungen von Schäden infolge von Naturkatastrophen.

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Alpenvorland“ (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungskosten war 2024 ein Beitrag in Höhe von 4.608 Euro von der Gemeinde zu leisten. Die Darstellung des Kostenbeitrags erfolgte in der Buchhaltung unter dem Haushaltsansatz 710xxx.

Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit Güterwegen sind dem Haushaltsansatz 616xxx zuzuordnen.

Werden Instandhaltungen oder Instandsetzungen auch im Zusammenhang mit Katastrophenschäden auf Güterwegen vom Bauhof erbracht, erfolgt eine Verrechnung der Dienstleistung (Personal und Gerätschaften) an den WEV. Da jedoch vom WEV niedrigere Stundensätze als die von der Gemeinde beschlossenen Verrechnungssätze zur Anwendung kommen, verbleiben letztlich geringfügige Mehrkosten bei der Gemeinde.

Erbringt der Bauhof Leistungen im Zusammenhang mit der Güterwegeerhaltung, sind diese durch nachvollziehbare Aufzeichnungen über Personal- und Sachleistungen sowie mit Rechnungen über Materialbeschaffung an den WEV zu belegen. Diese Vorgehensweise fand in der Gemeinde St. Radegund Anwendung.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten bezifferten sich in den Jahren 2022 bis 2024 auf 12.426 Euro, 16.781 Euro und 18.126 Euro. Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das Gemeindestraßennetz (rund 22 km) ergaben sich Belastungswerte von 565 Euro (2022), 763 Euro (2023) und 824 Euro (2024) je Straßenkilometer, womit sich die Gemeinde im landesweiten Vergleich auf gutem Niveau befand.

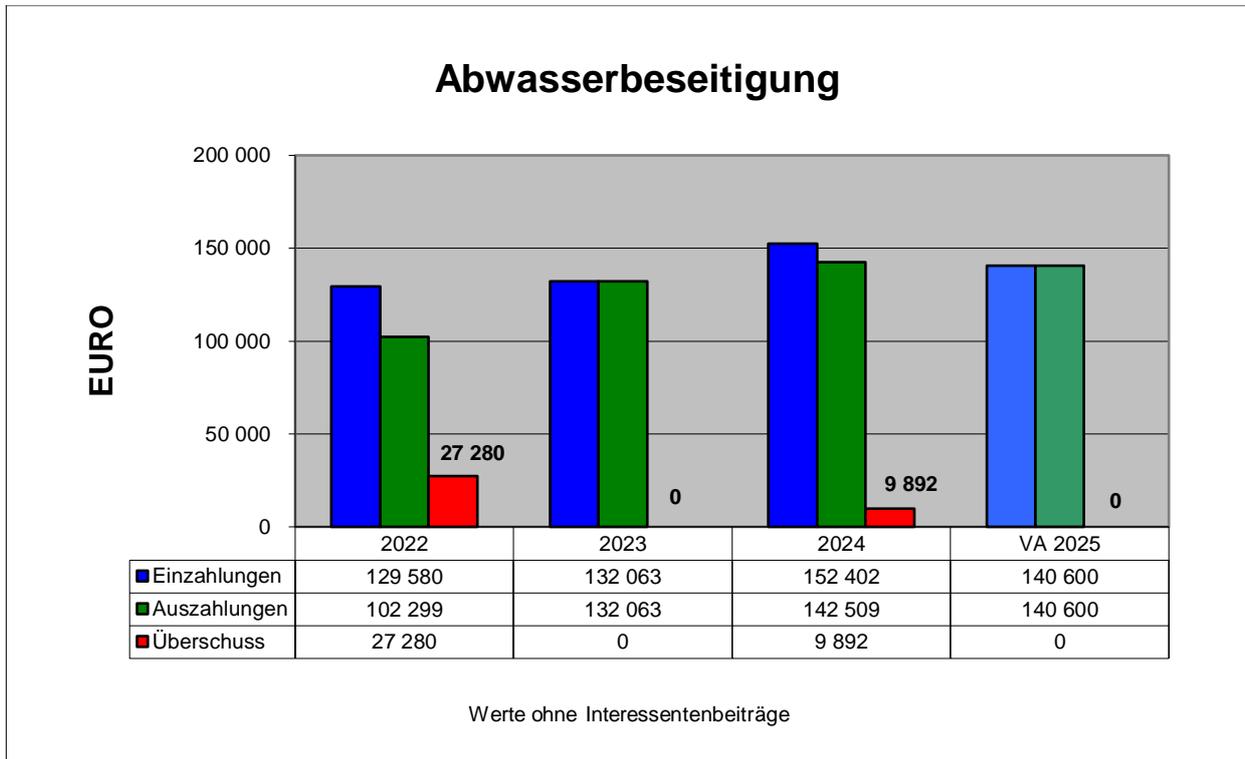
Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen Kostenersatz von 600 Euro je Straßenkilometer – jährlich 5.804 Euro – in Rechnung.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen erfolgt zur Gänze durch 2 Fremddienstleister. Ein Verweis auf die Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 ist nur in einer der beiden Winterdienstvereinbarungen enthalten.

Die Winterdienstvereinbarung mit dem 2. Fremddienstleister sollte angepasst und um die Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde St. Radegund ist eines von insgesamt 5 Mitgliedern des Reinhaltungsverbands „Salzach-Mitte“ (RHV), welchem der Betrieb der Abwasserbeseitigung übertragen ist. Der Verband übernimmt die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen. Die Festsetzung und Einhebung der Kanalgebühren obliegt den Mitgliedsgemeinden.

In der Gemeinde sind 529 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 80 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2025 weist einen Kostendeckungsgrad von rund 103 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Die Gemeinde gab mithilfe des von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Erhebungsblatts für die Verwendung des „inneren Zusammenhangs“ bekannt, ihren Überschuss einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Den Beschluss über den Voranschlag 2025 fasste der Gemeinderat am 24. Februar 2025. Die Fertigstellung der Gebührenkalkulation 2025 erfolgte Anfang Mai 2025.

Die Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die Ermittlung des kostendeckenden Gebührenniveaus. Auf das Schreiben IKD-2021-108827/129-LI, wonach die Gebührenkalkulation parallel mit dem Voranschlag zu erstellen ist, wird verwiesen.

Die Gebührenkalkulation ist so zeitgerecht zu erstellen, dass mithilfe derer die Gebühren kostendeckend festgesetzt werden können.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2022 und 2024 Überschüsse von 27.280 Euro und 9.892 Euro. Im Rechnungsabschluss 2023 sowie im Voranschlag 2025 sind ausgeglichene Ergebnisse ausgewiesen.

Der Ergebnishaushalt zeigte im selben Zeitraum positive Betriebsergebnisse von 25.201 Euro (2022), 6.612 Euro (2023) und 17.340 Euro (2024).

Die größten Auszahlungspositionen banden jährlich die Darlehenstilgungen und Zinsen sowie die Beiträge an den Reinhaltungsverband.

Gemäß § 7 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

Die Erstellung eines Abwasserentsorgungskonzepts erfolgte 2005. Die Überprüfung des Konzepts führte die Gemeinde letztmalig 2016 durch.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Schaffung neuer Bauplätze sowie eines Gewerbegebiets entspricht das Konzept nicht mehr dem aktuellen Stand.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines neuen Abwasserentsorgungskonzepts in Auftrag zu geben.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe hat die Gemeinde bisher – unabhängig von ihrer Entfernung zur nächsten Abwasserentsorgungsleitung – von der Kanalanschlusspflicht generell ausgenommen. Sofern der Tatbestand einer aktiven Landwirtschaft nicht mehr erfüllt wird und sich die Liegenschaft im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung befindet, wird die Kanalanschlusspflicht von der Gemeinde vollzogen.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn u.a. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht stellte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine aus. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 9. Juni 2011 beschlossen. Darin ist in § 9 vorgesehen, dass privatrechtliche Vereinbarungen durch diese Gebührenordnung nicht ausgeschlossen sind.

Bezugnehmend auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2007, Zl. 2006/17/0384 dürfen privatrechtliche Vereinbarungen lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (zB Fälligkeit) regeln und stellen keine Ermächtigung zur Reduzierung oder zum Verzicht von Abgaben dar.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Eine Änderung der Gebührensätze beschloss der Gemeinderat jährlich zu Jahresende im Zuge der Erhöhung der Hebesätze. Da die Festsetzung der Hebesätze nicht im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags erfolgte, übermittelte die Gemeinde die Hebesätze ordnungsgemäß zur Verordnungsprüfung an die Aufsichtsbehörde.

Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BE)² ermittelt, wobei eine BE im Jahr 2025 einem Betrag von 1.073,75 Euro entspricht. Die Ermittlung der Belastungseinheiten erfolgt anhand der Quadratmeteranzahl der Bemessungsgrundlage. So errechnet sich die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage bis 300 m² mit 0,025 BE je m² und bei einer Bemessungsgrundlage über 300 m² mit 0,02 BE je m².

Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Anzahl der BE, beträgt jedoch im Jahr 2025 je Kanalanschluss mindestens 4.295 Euro. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert 2025 sowie jene der Vorjahre entsprachen jährlich den Landesrichtsätzen.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes ist die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabeanpruchs zu vermeiden, sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Kanalbenutzungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr beträgt seit Juli 2024 für Liegenschaften mit Hausanschlusspumpwerk 4,81 Euro je m³ und für Liegenschaften mit Freispiegelkanal 5,69 Euro je m³, was einen Mittelwert von 5,25 Euro je m³ ergibt. Der Mittelwert liegt damit geringfügig über der zumutbaren Gebührenhöhe des Landes OÖ (2025: 5,11 Euro je m³), aber unter der errechneten Benutzungsgebühr laut der Gebührenkalkulation 2025 (5,55 Euro je m³).

Sofern kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine Kanalgebührenpauschale, die einem Verbrauch von 30 m³ pro Person und Jahr entspricht, verrechnet.

Es wird empfohlen, die jährliche Pauschalgebühr auf einen Wert, der zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch entspricht, zu erhöhen. Gegebenenfalls könnte auch eine Grundgebühr, die einem jährlichen Verbrauch zwischen 35 m³ und 50 m³ entspricht, eingeführt werden.

Es erfolgte keine Einhebung einer Zählergebühr, da die Wasserzähler durch die Wassergenossenschaften bereitgestellt werden.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 0,32 Euro je m² eingehoben.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr in derselben Höhe wie die Erhaltungsbeiträge (0,48 Euro je m²) festzusetzen.

² Eine Belastungseinheit (BE) ist jene Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht.

Kanalordnung

Die gültige Kanalordnung hat der Gemeinderat am 7. November 2002 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 25. September 2017 abgeändert.

Die Kanalordnung sieht in § 3 Abs. 2a und 2b vor, dass der Anschluss an einen Freispiegelkanal bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Objekts von der Gemeinde verlegt wird. Bei Anschluss an einen Druckleitungskanal ist die Verlegung der Kanaldruckleitung bis einen Meter innerhalb des anzuschließenden Objekts und die Errichtung eines Hausanschlusspumpwerks durch die Gemeinde vorgesehen. Für die Errichtung der Hausanschlüsse ist ein Kostenbeitrag von 357 Euro, welcher sich seit 2018 jährlich indexiert, vorgesehen.

Über die Errichtung des Hausanschlusskanals und den dafür zu entrichtenden Kostenbeitrag schloss die Gemeinde privatrechtliche Vereinbarungen mit den Anschlusswerbern ab.

§ 3 Abs. 9 der Kanalordnung besagt, dass abgesehen von den Ausführungen des Abs. 2a und 2b der Eigentümer des Objekts zur Herstellung des Anschlusses und zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. AEG 2001 hat der Eigentümer des Objekts den erforderlichen Hauskanal auf eigene Kosten herzustellen, da der Hauskanal kein Teil der öffentlichen Kanalisation ist. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage sind somit vom Objekteigentümer zu tragen.

Der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen entspricht weder dem Inhalt der Kanalordnung noch den Bestimmungen des Oö. AEG 2001.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Zudem wird empfohlen, die Kanalordnung um eine Bestimmung zu ergänzen, die den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen ausschließt.

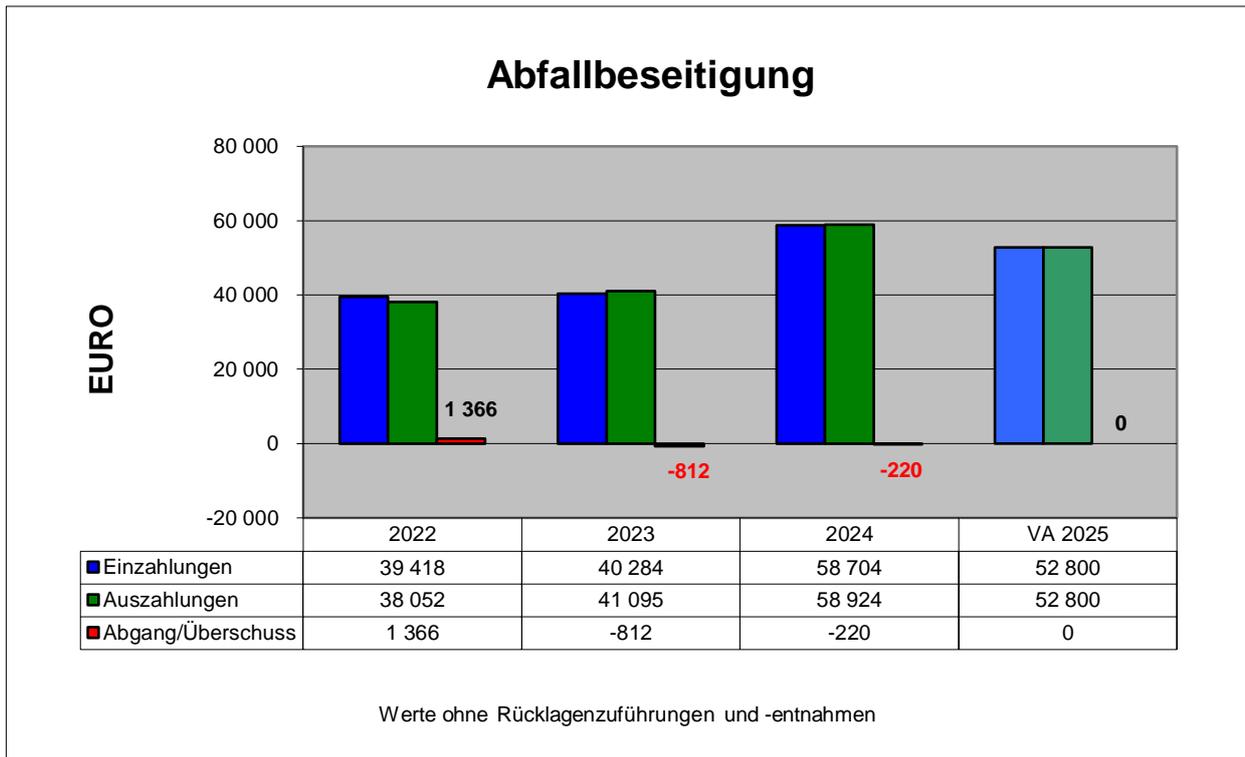
Mit Beschluss vom 13. Juni 2024 legte der Gemeindevorstand fest, dass im Falle eines defekten Kanalpumpwerkschachts 80 % der Reparaturkosten vom Grundeigentümer zu tragen sind. Die verbleibenden Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Laut § 3 Abs. 2a und 2b der Kanalordnung hat der Eigentümer der Hauskanalanlage für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Reparaturen, Austausch) der Anlage zu sorgen.

Nach § 21 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat der Eigentümer einer Hauskanalanlage für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

Die Bestimmungen der gültigen Kanalordnung sowie des § 21 Oö. AEG 2001 hinsichtlich der Instandhaltung von Kanalanlagen sind zu beachten. Der Beschluss ist aufzuheben.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete 2022 einen Überschuss von 1.366 Euro. In den darauffolgenden Jahren waren Fehlbeträge in Höhe von 812 Euro und 220 Euro zu verzeichnen. Im Voranschlag 2025 ist ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert.

Den Überschuss 2022 führte die Gemeinde einer Betriebsmittelrücklage zu. Zum Ausgleich der Fehlbeträge 2023 und 2024 entnahm sie wiederum Rücklagenmittel in entsprechender Höhe. Die Rücklagenentnahme erfolgte über das Konto 8299xx und floss damit in den Finanzierungshaushalt ein.

Rücklagenentnahmen und -zuführungen sind ergebniswirksam über die Konten 894xxx und 895xxx zu verbuchen.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2010. Die Sammlung der Hausabfälle ist darin in 4-wöchentlichen Intervallen vorgesehen. Die Abholung der Biotonnenabfälle erfolgt im Zeitraum April bis Oktober aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit 4-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 11. Dezember 2023. Die Gebührenordnung sieht die Verrechnung einer vierteljährlichen Mengengebühr vor, die sich nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemisst. Die Gebühr beträgt beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter 11,80 Euro (inkl. MwSt) pro Abfuhr. Für eine Biotonne mit 120 Liter Inhalt ist pro Abfuhr eine vierteljährliche Gebühr von 2,30 Euro zu entrichten.

einem gestiegenen Personalbedarf zurückzuführen. Der geringere Fehlbetrag 2024 ist wiederum auf den Erhalt zusätzlicher Landesbeiträge³ in Höhe von 14.367 Euro zurückzuführen.

Für 2025 ist ein Anstieg des Defizits auf 139.200 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Subventionsquote je Kind	2.199	4.101	3.458
Subventionsquote je Gruppe	41.782	77.915	67.020

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beschloss der Gemeinderat am 10. September 2024. Der Kindergarten wird Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.

Die Mittagsverpflegung der Kindergarten-, Krabbelstuben- und Volksschulkinder wird in der Schulküche einer Nachbargemeinde zubereitet. Der Transport zum Kindergarten erfolgt abwechselnd durch die pädagogischen Assistenzkräfte oder fallweise durch den Bürgermeister. Den Essens Teilnehmern wird ein Kostenbeitrag von 5,10 Euro pro Portion in Rechnung gestellt.

Das Angebot der Mittagsverpflegung (Kindergarten, Krabbelstube und Volksschule) verursachte im Jahr 2024 Kosten von 12.211 Euro. Essensbeiträge vereinnahmte die Gemeinde in Höhe von 9.321 Euro, womit die Auszahlungen nicht gänzlich bedeckt werden konnten. Bei Umlegung der Nettoauszahlungen auf die ausgegebenen Portionen 2024 (insgesamt 2.773 Portionen) ergab sich ein Zuschuss der Gemeinde von 1,04 Euro je Portion.

Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden. Es wird empfohlen, bei der Tarifgestaltung zwischen Kindergarten-, Krabbelstuben- und Volksschulkindern zu differenzieren.

Eine Tarifordnung für die gemeindeeigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 10. September 2024. Die Grundlage für die Tarifordnung bildet die Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Der Material(Werk)beitrag beträgt 91 Euro je Kindergartenkind und Jahr. Für die Betreuung von Schulkindern wird ein Materialbeitrag von 45,50 Euro je Kind und Jahr eingehoben. Den Einzahlungen 2022 bis 2024 standen laut den Rechnungsabschlüssen die nachfolgenden Auszahlungen für Materialeinkäufe gegenüber (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Einzahlungen	2.530	3.003	3.240
Auszahlungen	1.498	3.148	3.240
Saldo	1.032	-145	0

2022 standen den Einzahlungen geringere Auszahlungen für Werkmaterialien gegenüber. 2023 hingegen waren höhere Auszahlungen als Einzahlungen zu verzeichnen. 2024 konnte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge ist auch in den Folgejahren weiterhin sicherzustellen.

³ Zukunftsfonds gem. § 23 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2024

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport wird während des Kindergartenjahrs Montag bis Freitag mit einem Kleinbus (8 Sitzplätze) angeboten. Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut.

Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder besteht keine vertragliche Vereinbarung, da das Transportunternehmen einen schriftlichen Abschluss verweigerte. Die vom Transporteur in Rechnung gestellte kilometerabhängige Vergütung betrug zum Prüfungszeitpunkt 2,12 Euro netto je gefahrenem Kilometer.

Der Gemeinde wird empfohlen, den Abschluss eines Transportvertrags einzufordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Vergütung die Obergrenze der vom Bundeskanzleramt veröffentlichten Kilometertarife übersteigt.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Transportkosten	31.700	30.411	29.149
Personalkosten Busbegleitung	7.303	7.862	8.289
Summe Auszahlungen	39.003	38.273	37.438
Elternbeiträge	2.898	1.969	1.548
Landesbeitrag	10.347	9.810	8.732
Summe Einzahlungen	13.245	11.779	10.280
Netto-Belastung	25.758	26.494	27.158

Bei den in der Tabelle dargestellten Transportkosten handelt es sich um die dargestellten Kosten laut Haushaltskonten. Da der Transporteur in seinen Abrechnungen nicht zwischen Kindergarten- und Volksschulkindertransport unterscheidet, beinhalten die dargestellten Auszahlungen auch die Kosten des Transports der Volksschulkinder.

Der Gemeinde wird empfohlen, getrennte Abrechnungen einzufordern und infolgedessen die Transportkosten der Kindergarten- und Volksschulkinder getrennt in ihren Haushaltskonten darzustellen.

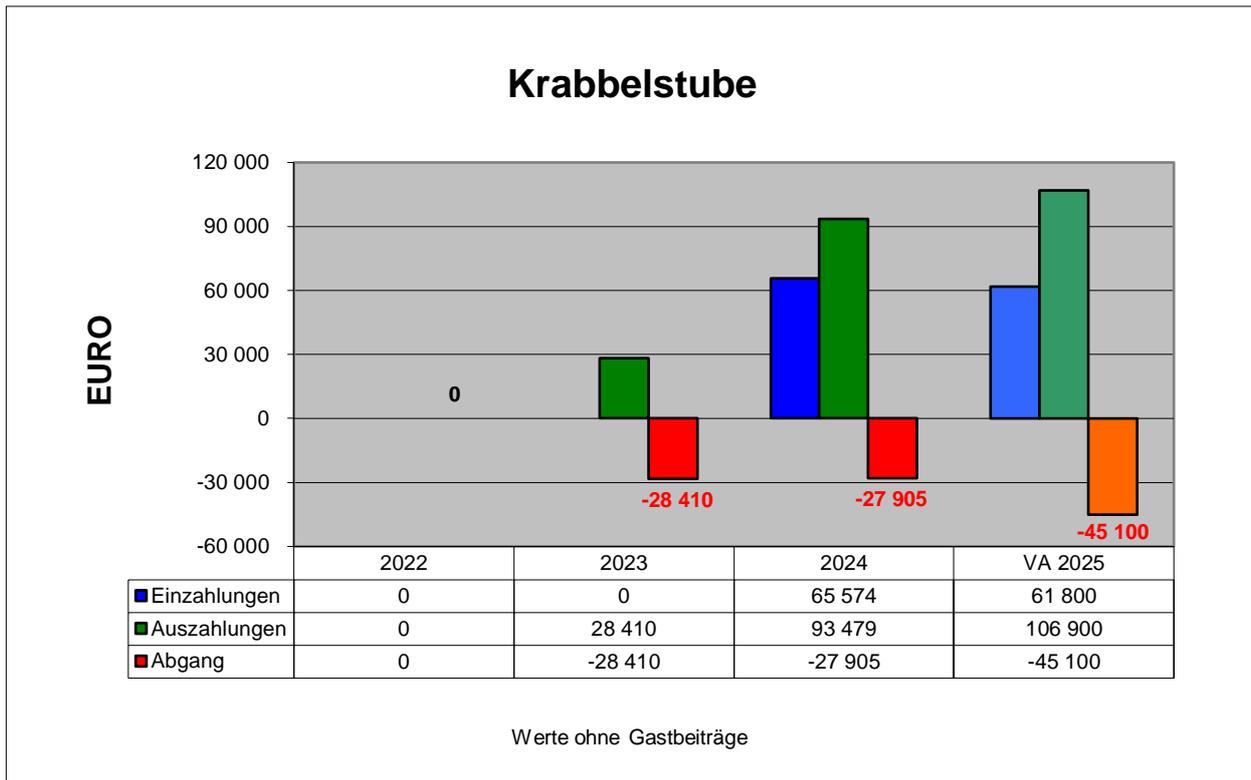
Laut Auskunft des Transporteurs entfielen 2024 etwa 20.602 Euro auf die Durchführung des Kindergartentransports. Es ergab sich somit ein von der Gemeinde zu bedeckender Fehlbetrag von 18.611 Euro.

Die Anzahl der transportierten Kinder in den einzelnen Kindergartenjahren belief sich auf 19 Kinder (2021/22), 11 Kinder (2022/23), 7 Kinder (2023/24) und 8 Kinder (2024/25). Umgelegt auf die transportierten Kinder errechnete sich für 2024 ein zu bedeckender Abgang von 2.521 Euro je Kind.

Die Busbegleitung übernimmt eine Gemeindebedienstete mit 8 Wochenstunden (0,2 PE). Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag von 25 Euro brutto je Kind eingehoben.

Um eine Abdeckung der Personalkosten zu erreichen, errechnet sich für das Jahr 2024 anhand der Buskinder ein auszahlungsdeckender Beitrag von 87 Euro.

Krabbelstube



Aufgrund des steigenden Bedarfs in der Kleinkinderbetreuung betreibt die Gemeinde St. Radegund seit dem Kindergartenjahr 2023/24 eine Krabbelstube.

Laut den Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf wie folgt:

Arbeitsjahr	Gruppenzahl	Kinderzahl	Zulässige Kinderzahl
2023/24	1	12	12
2024/25	1	9	10

Im Arbeitsjahr 2023/24 war eine Regelgruppe, im Arbeitsjahr 2024/25 eine Integrationsgruppe mit einem Integrationskind zu führen.

Die Krabbelstube belastete den Gemeindehaushalts mit Abgängen in Höhe von 28.410 Euro (2023) und 27.905 Euro (2024). Landesbeiträge für den Betrieb der Krabbelstube konnten erst 2024 lukriert werden, weshalb in diesem Jahr der Fehlbetrag geringer ausfiel. Im Voranschlag 2025 ist ein Fehlbetrag von 45.100 Euro budgetiert.

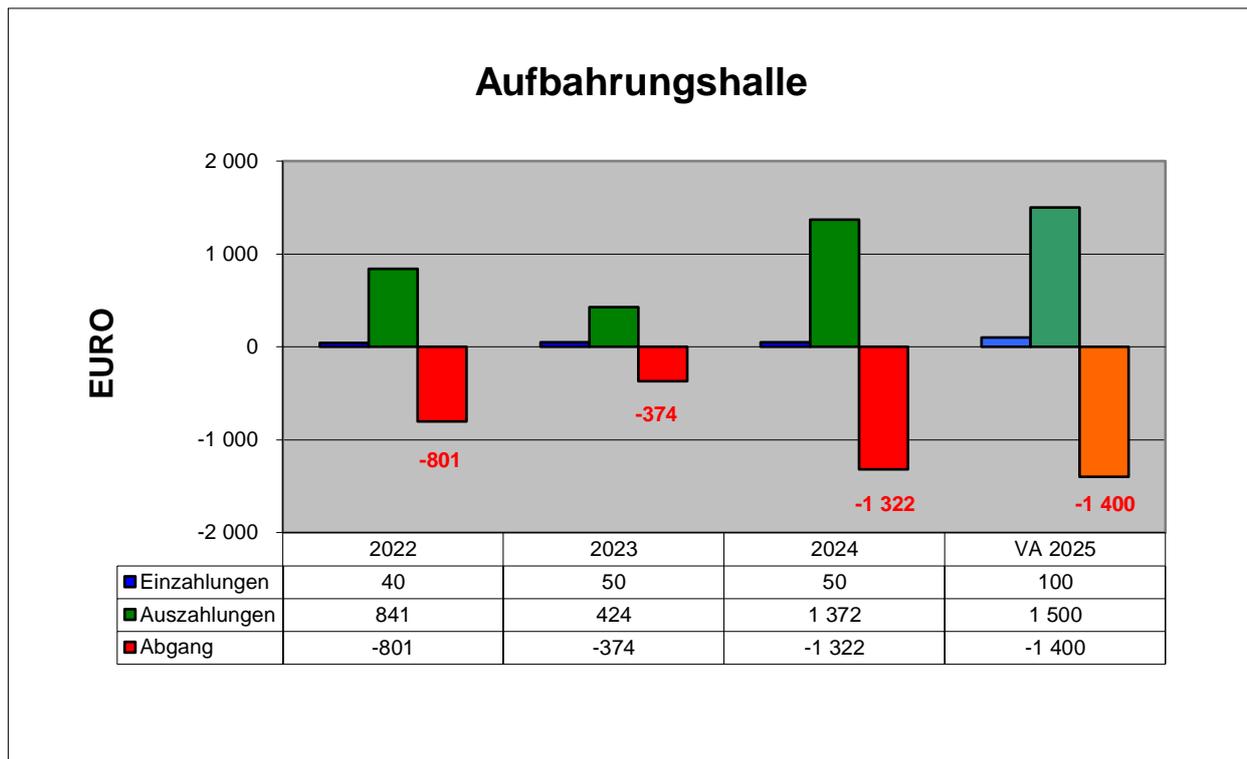
Es errechneten sich die folgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Belastungen je Kind	0	2.367	2.570
Belastungen je Gruppe	0	28.410	27.905

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube beschloss der Gemeinderat am 10. September 2024. Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 11:45 Uhr. Montag bis Donnerstag wird die Krabbelstube mit Mittagsbetrieb geführt.

Die Tarifordnung, die auf der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 basiert, beschloss der Gemeinderat letztmalig am 10. September 2024. Für eine in Anspruch genommene Mittagsverpflegung ist ein Entgelt von 5,10 Euro brutto je Portion und Kind zu entrichten.

Aufbahrungshalle



Die Aufbahrungshalle am Ende des Ortskerns befindet sich im Gemeindeeigentum. Die gegenüberliegende Pfarr- und Wallfahrtskirche steht im Eigentum der Pfarre St. Radegund.

Die Gebarung der Aufbahrungshalle verzeichnete im Prüfungszeitraum durchgehend Abgänge in Höhe von 801 Euro (2022), 374 Euro (2023) und 1.322 Euro (2024). Das höhere Defizit 2024 lässt sich mit einer Erneuerung der Einzäunung des Zutrittsweges begründen. Für 2025 ist ein Fehlbetrag von 1.400 Euro budgetiert.

Eine Leichenhallengebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 10. Dezember 2009. Darin ist für eine Aufbahrung für einen Zeitraum von längstens 3 Tagen eine Gebühr von 50 Euro und für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 20 Euro vorgesehen. Die Gebühr für die Aufbahrung einer Urne ist mit 20 Euro festgesetzt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollen Gebühren und privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen, zu denen auch die Aufbahrungshalle zählt, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung der Gebühren wird daher empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügt im Gemeindeamtsgebäude über eine Wohnung, die seit 2021 vermietet wird. Die Einzahlungen aus Miet- und Betriebskosten bezifferten sich auf 7.164 Euro (2022), 7.098 Euro (2023) und 7.347 Euro (2024).

Der abgeschlossene Mietvertrag enthält eine Wertsicherung, wobei Überschreitungen unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Die Wohnungsmiete zum Prüfungszeitpunkt belief sich auf 5,11 Euro netto pro m².

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m². Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge festgelegt werden können. Aufgrund des Zustands des Gebäudes kann die Miete als angemessen angesehen werden.

Die zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2025) verrechnete Nettomiete betrug 426,15 Euro. Laut Verbraucherpreisindex hätte sich die Höhe der Miete seit Dezember 2024 auf 448,32 Euro belaufen.

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags ist zu achten. Es wird empfohlen, die Miete nachzuverrechnen.

In der Betriebskostenabrechnung 2024 der Gemeindewohnung war eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4,23 Euro je m² enthalten. Für das Jahr 2024 hätte die gesetzliche Höhe der Verwaltungskostenpauschale 4,47 Euro je m² betragen.

Die Verwaltungskostenpauschale ist bei den Betriebskostenabrechnungen in der gesetzlichen Höhe zu berücksichtigen.

Die Gebarung dieses Mietgegenstands stellte die Gemeinde buchhalterisch auf dem Haushaltsansatz des Amtsgebäudes dar. Der wirtschaftliche Erfolg der Vermietung konnte daher nicht abgegrenzt und errechnet werden.

Um die Gebarung übersichtlicher zu gestalten, sollten sämtliche Ein- und Auszahlungen, die auf den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude entfallen, unter dem Haushaltsansatz 846xxx dargestellt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt.

Die Gemeinde vermietet 2 Geschäftsräumlichkeiten, die beide unter dem Haushaltsansatz 846xxx dargestellt werden. Eine Betriebsliegenschaft (Heizhaus inkl. Lager) steht einem Unternehmen seit 2020 für den Betrieb einer Heizanlage zur Verfügung. Im neu errichteten sog. „Bürgerhaus“ ist seit Mitte 2022 eine Räumlichkeit für den Betrieb eines Cafés verpachtet.

Da für das Bürgerhaus erst ab Jahresmitte 2022 Pachteinahmen lukriert werden konnten, verzeichnete die Vermietung in diesem Jahr einen Fehlbetrag von 6.789 Euro. 2023 und 2024 belief sich der wirtschaftliche Erfolg auf 17.200 Euro und 1.915 Euro.

Der monatliche Nettozins für das Café betrug gemäß dem Pachtvertrag 1.800 Euro, was einem Betrag von 4,62 Euro je m² entspricht. Der Pachtvertrag enthielt keine Bestimmungen über eine Wertsicherung.

Der Pachtzins bewegte sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen angepassten Zins festzusetzen und zusätzlich eine Wertsicherung vorzusehen.

Im Pachtvertrag des Cafés war für die Verwaltungskostenpauschale ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 300 Euro vereinbart. Umgelegt auf die verpachtete Fläche entspricht das einem Betrag von 0,77 Euro je m². 2024 hätte die gesetzliche Höhe der Verwaltungskostenpauschale 4,47 Euro je m² betragen.

Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung die Verwaltungskostenpauschale in der gesetzlichen Höhe gemäß Mietrechtsgesetz vorzusehen.

Für die Heizanlage war eine wertgesicherte Miete in Höhe von 600 Euro vereinbart, die angemessen erscheint.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde, die nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2 zählt, besteht eine Freiwillige Feuerwehr, die FF St. Radegund.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 10. September 2019.

Die FF St. Radegund verfügt über 3 Einsatzfahrzeuge (KDO, LF-A und TLF-A) und ein Boot (FRB). Der Grundsatzbeschluss über die Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) erfolgte im Gemeinderat am 12. Dezember 2024.

2022 ergaben sich Netto-Auszahlungen von 21.234 Euro, was einer Belastung je Einwohner von 30,29 Euro entspricht. Der Landesrichtwert wäre in diesem Jahr bei 16,98 Euro gelegen.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Dieser lag 2023 bei 29.700 Euro und 2024 bei 34.000 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die nicht in diesen Finanzbedarf miteingerechnet werden (Investitionen, Darlehenstilgungen, Strom- und Heizkosten), ergaben sich Netto-Auszahlungen von 16.118 Euro für 2023 und 25.141 Euro für 2024.

2025 entspricht der plausible Finanzbedarf 33.100 Euro. Laut dem Voranschlag 2025 standen dem budgetierte Netto-Auszahlungen von 25.700 Euro gegenüber.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Der Gemeinderat erließ am 19. März 2024 eine neue Feuerwehr-Tarifordnung und mit 13. Juni 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung.

Für die Reinigung des Feuerwehrgebäudes beschäftigt die Gemeinde eine Bedienstete, deren Personalkosten zur Gänze die Gemeinde trägt.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Feuerwehr einen jährlichen Kostenanteil von 50 % der Reinigungsleistung übernimmt.

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren 2022 bis 2024 in Höhe von insgesamt 2.349 Euro dargestellt.

Sportanlagen

Im Rahmen der Sportausübung verfügt die Gemeinde über einen Trainingsplatz. Das Grundstück, auf dem der Sportverein sein Vereinsheim errichtete, befindet sich ebenfalls im Gemeindeeigentum. In der Gemeinde gibt es zudem einen Fußball- und einen Tennisplatz, die im Privateigentum stehen und vom Sportverein gepachtet werden.

Über die Nutzung des Trainingsplatzes durch den Verein besteht ein Pachtvertrag aus 1988. Gemäß diesem ist ein jährlicher Anerkennungsziins in Höhe von 50 Schilling (3,50 Euro) vereinbart, der einer Wertsicherung unterliegt. Die Vorschreibung des Anerkennungsziinses konnte bis zum Jahr 2002 nicht festgestellt werden. Der Anerkennungsziins hätte sich zum Prüfungszeitpunkt auf 8,71 Euro belaufen.

Der vertraglich vereinbarte Pachtziins ist dem Verein vorzuschreiben. Die Pacht aus Vorjahren ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen nachzuverrechnen.

Die Netto-Auszahlungen beliefen sich auf 3.179 Euro (2022 und 2023) und 4.379 Euro (2024) und betrafen fast zur Gänze Subventionszahlungen.

Die Betriebskosten der gesamten Sportanlage trägt der Verein.

Veranstaltungssäle

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 eine neue Tarifordnung für die Benützung gemeindeeigener Gebäude (Turnsaal Volksschule/Kindergarten, Bürgerhaus, Jugend- und Schulungsraum Feuerwehr).

Für die Benützung ist ein Entgelt in Höhe von 5 Euro je Veranstaltungsraum vorgesehen. Eine Benützung ist für höchstens 3 Stunden pro Tag zulässig. Bei einmaligen Veranstaltungen im Schulungsraum der Feuerwehr beläuft sich das Entgelt auf 70 Euro pro Tag. Das Entgelt verdoppelt sich, sofern es sich um Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht handelt.

Die Einzahlungen aus Nutzungsentgelten beliefen sich auf 1.145 Euro (2022), 1.530 Euro (2023) und 2.400 Euro (2024).

Raumordnung – Planungskosten

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.

Die Planungskosten für Einzeländerungsverfahren dritter Personen verrechnete der Ortsplaner an die Gemeinde, welche die gesamten Kosten wiederum an die Grundeigentümer weiterverrechnete. Die der Gemeinde aufgelaufenen Netto-Auszahlungen für Planungen betragen 2022 bis 2024 insgesamt 2.292 Euro.

Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ist das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von 7,5 Jahren auszulegen. Die letztmalige Änderung des Flächenwidmungsplans inkl. örtlichem Entwicklungskonzept erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Februar 2017. Die Ausarbeitung eines aktualisierten Flächenwidmungsplans inkl. örtlichem Entwicklungskonzept befindet sich seit 2024 in Arbeit.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994.

Die Gemeinde nutze innerhalb des Prüfungszeitraums die Möglichkeit zur Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen für die Schaffung neuer Bauplätze. Mit den Grundstückseigentümern vereinbarte die Gemeinde 2022 und 2023 einen Beitrag in Höhe von 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises. Seit 2024 erfolgt die Vorschreibung aufgrund der tatsächlichen anfallenden Infrastrukturkosten.

Die Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 26.866 Euro.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige AufschlieÙung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Eine stichprobenartige Überprüfung der bisher vorgeschriebenen Erhaltungsbeiträge hat keine Mängel ergeben. In jenen Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen vorlagen und die Gemeinde keine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gewährte, konnten die Vorschreibungen der Beiträge festgestellt werden.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die AufschlieÙung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2021 mittels Verordnung die Anhebung der Erhaltungsbeiträge für die Abwasserbeseitigungsanlage auf 48 Cent je m². Grundlage für die Erhöhung bildete die Erhebung über bestehende Baulandreserven, die Reserven von etwa 5 Hektar (19 % des gesamten Wohnbaulands) zum Ergebnis hatte.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte zum Zeitpunkt der Beibringung der Fertigstellungsanzeige des Bauvorhabens bzw. bei Bekanntgabe des Einzugs der Bauwerber.

Nach der Rechtsprechung⁴ ist der Anschlussgebührenvorschreibung jene Fassung der Gebührenordnung zugrunde zu legen, in deren zeitlichen Geltungsbereich der Abgabentatbestand (Herstellung des Anschlusses) verwirklicht wird.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Anschlussgebühren anhand jener Gebührenordnung, die zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Gültigkeit hatte, berechnet und zeitgerecht vorgeschrieben werden.

Volksschule

Die Finanzgebarung der Volksschule (exkl. Gastschulbeiträge) stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Auszahlungen	37.535	62.207	58.523
Einzahlungen	1.651	1.734	2.498
Netto-Auszahlungen	35.883	60.473	56.025
Ø Schülerzahl	26	26	28
Pro-Kopf-Wert je Schüler	1.400	2.326	2.007

⁴ vgl. VwGH vom 27. September 1985, Zl. 85/17/0038

Ein prozentueller Anteil der Gesamtauszahlungen von durchschnittlich 61 % pro Jahr entfiel auf die Reinigungskosten. Seit 2024 ist die Reinigung zur Gänze an einen Fremddienstleister ausgelagert, was Gesamtkosten in Höhe von 36.524 Euro verursachte.

Die Fehlbeträge je Schüler bewegten sich im Vergleich mit anderen Schulen auf hohem Niveau.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung – vor allem in Bezug auf die Reinigungsleistung – auszuloten und umzusetzen.

Einzahlungen aus Gastschulbeiträgen waren im Prüfungszeitraum von insgesamt 5.207 Euro zu verzeichnen.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschule. Eine Nachbargemeinde berücksichtigte bei der Berechnung der Beiträge 2024 für die Mittelschule die Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“.

Die Berücksichtigung von Mieten und Verwaltungskostenpauschalen für die „Gemeinde-KG“ findet in den gesetzlichen Grundlagen keine Deckung.

Fehlerhafte Vorschriften sollte die Gemeinde beeinspruchen.

Die Überprüfungen der Vorschriften der Gemeinde St. Radegund an andere Gemeinden ergab keine Beanstandungen.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung sämtlicher gemeindeeigener Objekte erfolgt über 2 Nahwärmeanbieter.

Für die angeschlossenen Objekte bestehen eigene Wärmelieferungsübereinkommen, die aus den Jahren 2009 und 2019 stammen. Die Vertragsdauer der Übereinkommen ist unbefristet. Der vertraglich vereinbarte Anschlusswert beträgt in Summe 130 kWh.

Die Jahresgrundgebühren sowie die Arbeits- und Messpreise sind an eine Wertsicherung⁵ gebunden. Laut der zuletzt verfügbaren Jahresabrechnung eines Wärmelieferanten belief sich der jährliche Messpreis auf 143,87 Euro (exkl. MwSt), die Jahresgrundgebühr auf 1.199 Euro (exkl. MwSt) und der Arbeitspreis auf 0,13 Euro (exkl. MwSt) pro verbrauchter kWh. In den Verrechnungen des 2. Wärmelieferanten betrug der jährliche Messpreis 137,75 Euro (exkl. MwSt), der Grundpreis 45,92 Euro (exkl. MwSt) pro kWh der vereinbarten Anschlussleistung und der Arbeitspreis 122,47 Euro (exkl. MwSt) je verbrauchter MWh.

Die Auszahlungen beliefen sich auf 21.332 Euro (2022), 22.320 Euro (2023) und 22.185 Euro (2024).

Es errechneten sich Brutto-Wärmepreise je MWh von 174,76 Euro, 178,22 Euro, 192,33 Euro und 192,40 Euro. Der Richtwert des Landes OÖ für den Wärmepreis wäre in der Heizperiode 2023/24 bei 160,99 Euro brutto gelegen.

Eine Überschreitung dieses Richtwerts sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit den Wärmelieferanten geführt werden.

Für die Wärmeversorgung sind im Voranschlag 2025 Auszahlungen von 22.500 Euro präliminiert.

⁵ Index „Energie aus Biomasse“

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich 2022 auf 10.276 Euro, 2023 auf 10.866 Euro und 2024 auf 8.670 Euro. Etwa 50 % des Gesamtverbrauchs nahmen 2024 die Bereiche Wohn- und Geschäftsgebäude und Abwasserbeseitigung ein.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 23. Juli 2024 vor, welcher bis Jahresende 2027 Gültigkeit hat. Der festgesetzte Arbeitspreis belief sich im Jahr 2025 auf 11,9 Cent pro kWh und reduziert sich bis zum Ende der Laufzeit im Jahresintervall. Der monatliche Pauschalgrundpreis betrug 2,50 Euro pro Zählpunkt. Den Stromliefervertrag beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. September 2024.

Vor Abschluss des Stromliefervertrags erfolgte eine Angebotseinholung über die Regulierungsbehörde.

Im Voranschlag 2025 geht die Gemeinde von Auszahlungen für Strom in Höhe von 18.400 Euro aus.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag 2022 bis 2024 bei 10.755 Euro, 11.444 Euro und 12.888 Euro. Diese Werte entsprechen Auszahlungen je Einwohner in Höhe von 15,34 Euro (2022), 16,33 Euro (2023) und 18,39 Euro (2024). Die Versicherungskosten je Einwohner lagen jährlich auf einem vergleichsweise hohen Niveau.

Die Gemeinde verfügt über eine Kollektivunfallversicherung für den Kindergarten (Prämienzahlung 2024 von 109 Euro). Für das Gemeindeamt, die Volksschule und den Kindergarten bestehen Elektronikversicherungen (Prämienzahlung 2024 insgesamt 488 Euro).

Der Abschluss einer Kollektivunfallversicherung im Kindergarten wird vom Land OÖ nicht empfohlen, da Kinder in Betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert sind. Bei Elektronikversicherungen sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse Aufschluss über die Notwendigkeit geben können.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen zu überdenken.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt 2017 durchführen. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzte der Gemeinderat aufgrund eingelangter Ansuchen jährlich zu Jahresende in einem Beschluss fest. Den Auszahlungen der Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde.

Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweise zu unterbleiben.

Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Die freiwilligen Ausgaben umfassten 2024 unter dem Haushaltsansatz 061xxx Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung in Höhe von 400 Euro.

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat trat 2022 6mal, 2023 5mal und 2024 7mal zusammen. Der Gemeindevorstand hielt 2022 7 Sitzungen und 2023 und 2024 je 6 Sitzungen ab. Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand erfüllten somit die gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervalle.

Der Gemeindevorstand gewährte 2022 in 2 Fällen aufgrund technischer Gebrechen eine Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühr. Die Abschläge beliefen sich auf 50 m³ und 100 m³.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine nicht in den Kanal eingeleitete Fehlmenge an Wasser keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist hingegen in voller Höhe zu verrechnen.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Oben angeführte Nachlässe stellte die Buchhaltung mittels geringerer Vorschreibungen bzw. Rotabsetzungen dar. Aus Transparenzgründen sollte die gesamte Höhe von Forderungen in den Rechenwerken aufscheinen. Berichtigungen von Forderungen haben nur bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit zu erfolgen. Die Subvention (von Teilen) einer Forderung hat als solche in den Rechenwerken aufzuscheinen.

Im Sinne des Bruttoprinzips sollten die tatsächlich verbrauchten Wassermengen buchhalterisch dargestellt werden.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
möglicher Rahmen	2.255	2.472	2.913	4.511	4.944	5.827
Budgetansatz	2.200	2.500	2.700	4.300	4.900	5.300
Auszahlungen	2.178	2.495	2.688	4.244	4.853	5.287

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Der budgetierte Kreditansatz bei den Repräsentationsausgaben überschritt 2023 den rechtlich möglichen Rahmen. Die getätigten Auszahlungen des Bürgermeisters 2023 bewegten sich zwar innerhalb der veranschlagten Höhe, überschritten jedoch den möglichen Rahmen gemäß den Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Nachtragsvoranschlags.

Die rechtlichen Vorgaben betreffend die maximal zu veranschlagende Höhe ist zu beachten.

Bei Durchsicht der Haushaltskonten 2024 war festzustellen, dass eine Auszahlung in Höhe von 290 Euro, die den Repräsentationsausgaben zuzuordnen wäre, auf einem anderen Haushaltskonto verbucht war. Bei Einrechnung dieser Auszahlung in die Repräsentationsausgaben wäre die budgetierte Höchstgrenze 2024 überschritten.

Auf eine korrekte Verbuchung anhand des Kontierungsleitfadens ist zu achten. Die Gemeinde hat sich an die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben zu halten.

Beide Bereiche umfassten 2024 insgesamt 7.975 Euro bzw. 11,38 Euro je Einwohner.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss traf sich 2022 bis 2024 zu je einer Sitzung und ist somit seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2023. Das Sitzungsgeld beträgt für Teilnahme von Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1 % des Bürgermeisterbezugs.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betragen in Summe 3.925 Euro (2022), 2.870 Euro (2023) und 3.811 Euro (2024). Im Prüfungszeitraum erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigung für den Vizebürgermeister im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe beliefen sich auf 48.844 Euro (2022), 51.432 Euro (2023) und 53.927 Euro (2024).

Die Überprüfung der Auszahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (ohne Berücksichtigung sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 3.712.230 Euro, wovon 2.648.622 Euro auf 2022, 338.242 Euro auf 2023 und 725.366 auf 2024 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Bürgerhaus (Wohn- u. Geschäftsgebäude)	1.180.271	32
Grundbesitz/Grundankauf	1.028.111	28
Kinderbetreuung	700.649	19
Abwasserbeseitigung	363.872	10
Gemeindestraßen	184.840	5
Sportplätze	168.378	4
Sonstige	86.109	2
Summe	3.712.230	100

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 35 % auf Rücklagenentnahmen, zu 24 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 23 % auf Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, zu 9 % auf Darlehensaufnahmen, zu 7 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung und zu 2 % auf Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge auf.

Im Rechnungsabschluss 2024 war ein investives Einzelvorhaben mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.598 Euro ausgewiesen. Die Finanzierung des Vorhabens ist über Bedarfszuweisungsmittel und Rücklagenentnahmen geplant.

Die Finanzierung sämtlicher Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 3.082.300 Euro zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 16.200 Euro vorgesehen. Der Großteil der geplanten Investitionskosten entfällt mit einer Gesamtsumme von 2.328.000 Euro auf den Zubau und die Generalsanierung des Volksschulgebäudes und den Neubau des Gemeindegamts. Die Finanzierung der Vorhaben ist über Bedarfszuweisungsmittel, Landesbeiträge und Eigenmittel aus Grundstücksverkäufen geplant.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßen

Investive Einzelvorhaben im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung von Gemeindestraßen wickelte die Gemeinde 2022 bis 2024 in Höhe von insgesamt 184.840 Euro ab. Die Bedeckung der Auszahlungen erfolgte durch Landesbeiträge und Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge.

Die Gemeinde erstellte alle 3 Jahre auf Grundlage der Vorschläge des Bauausschusses ein Straßenbauprogramm für einen Zeitraum von 3 Jahren. Infolgedessen erfolgt die Einholung von Angeboten sowie die Angebotseröffnung durch den Bürgermeister. Die Auftragserteilung an den Billigstbieter beschließt anschließend der Gemeinderat in seinen Sitzungen.

Im Prüfungszeitraum war für sämtliche Projekte des Gemeindestraßenbaus die Einholung von mindestens 6 Angeboten festzustellen. Die Ausschreibungen und Vergaben erfolgten rechtskonform und konnten anhand der Dokumentationen genau nachvollzogen werden.

Grundprojekt/Grundbesitz

Über dieses Vorhaben wickelte die Gemeinde die in den Jahren 2013 und 2017 erfolgten Grundkäufe landwirtschaftlicher Gründe im Gesamtausmaß von 5,6 Hektar ab. Mit anschließender Parzellierung und Umwidmung der Gründe schuf die Gemeinde ein neues Siedlungs- und Gewerbegebiet.

Der Verkauf der Baugründe erfolgte zu einem Grundpreis von 120 Euro je m² zuzüglich der von der Gemeinde bereits geleisteten Infrastrukturkosten.

Die Gesamtauszahlungen innerhalb des Prüfungszeitraums beliefen sich auf 1.028.111 Euro. Einzahlungen konnten in derselben Höhe durch Grundverkäufe lukriert werden. Das Vorhaben stellte sich im Rechnungsabschluss 2024 ausgeglichen dar.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Projekts erfolgte 2013 mit Schreiben IKD-2013-332043/3-Sec.

Bürgerhaus

Im Zuge des Ankaufs landwirtschaftlicher Grundstücke im Jahr 2017 kaufte die Gemeinde auch den dazugehörigen leerstehenden Bauernhof, bestehend aus 3 einzelnen Gebäuden, an. Durch eine umfassende Sanierung soll hier das sog. „Bürgerhaus“ entstehen, welches sich aus einem Café bzw. einem Nahversorger, einem Veranstaltungssaal und einem neuen Gemeindeamt zusammensetzt.

Für die Abwicklung der Projektplanung, der Ausschreibungen und Angebotseinholungen sowie der Bauaufsicht bediente sich die Gemeinde der Leistung eines Ingenieurbüros.

Die Investitionskosten beliefen sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 1.180.270 Euro. Die Bedeckung erfolgte im selben Zeitraum überwiegend aus den angesparten Rücklagenmitteln der diversen Grundverkäufe. Die Fertigstellung des Vorhabens ist 2025 geplant.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde St. Radegund gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 18. August 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister sowie dem Amtsleiter der Gemeinde St. Radegund die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Gerald Kronberger